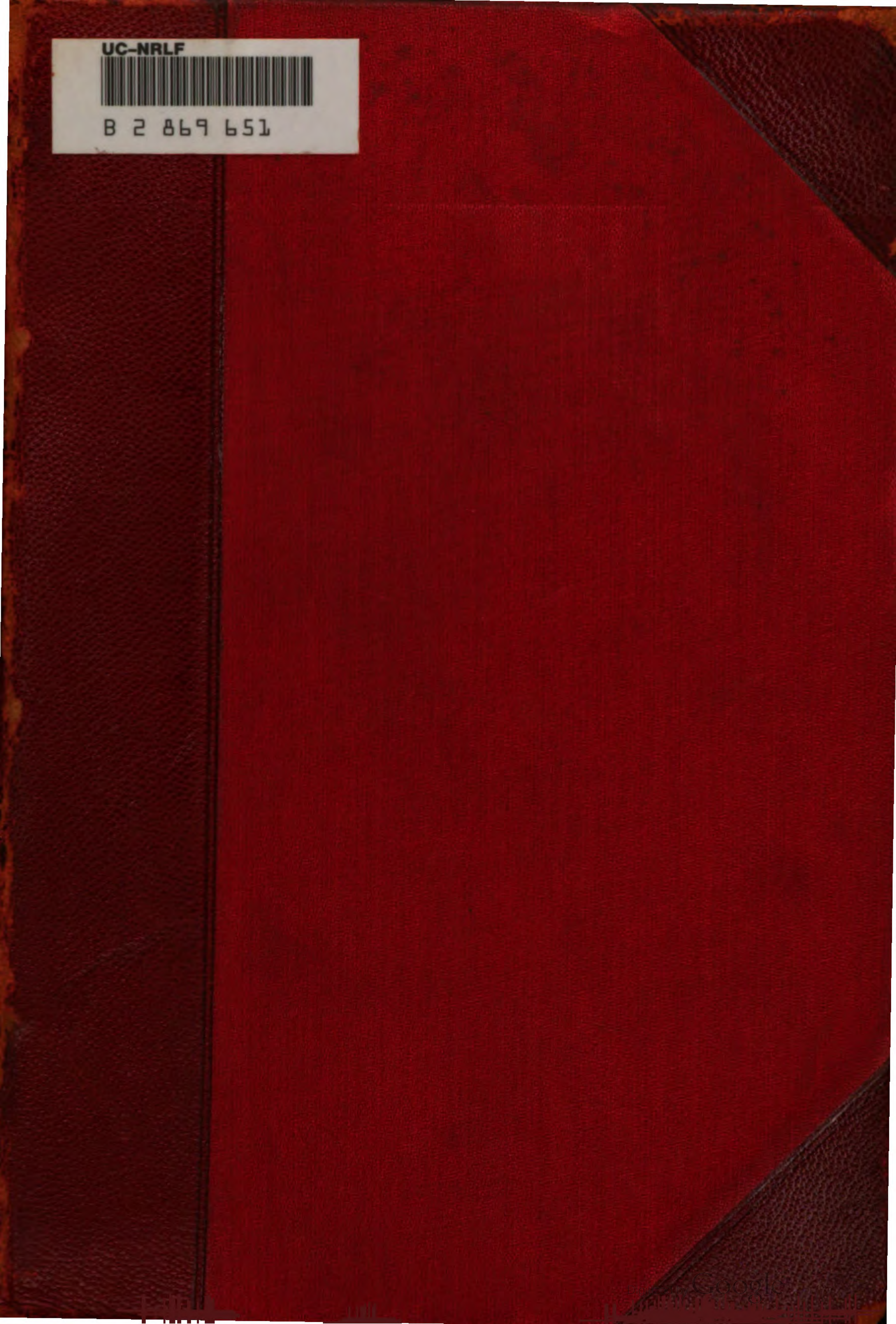
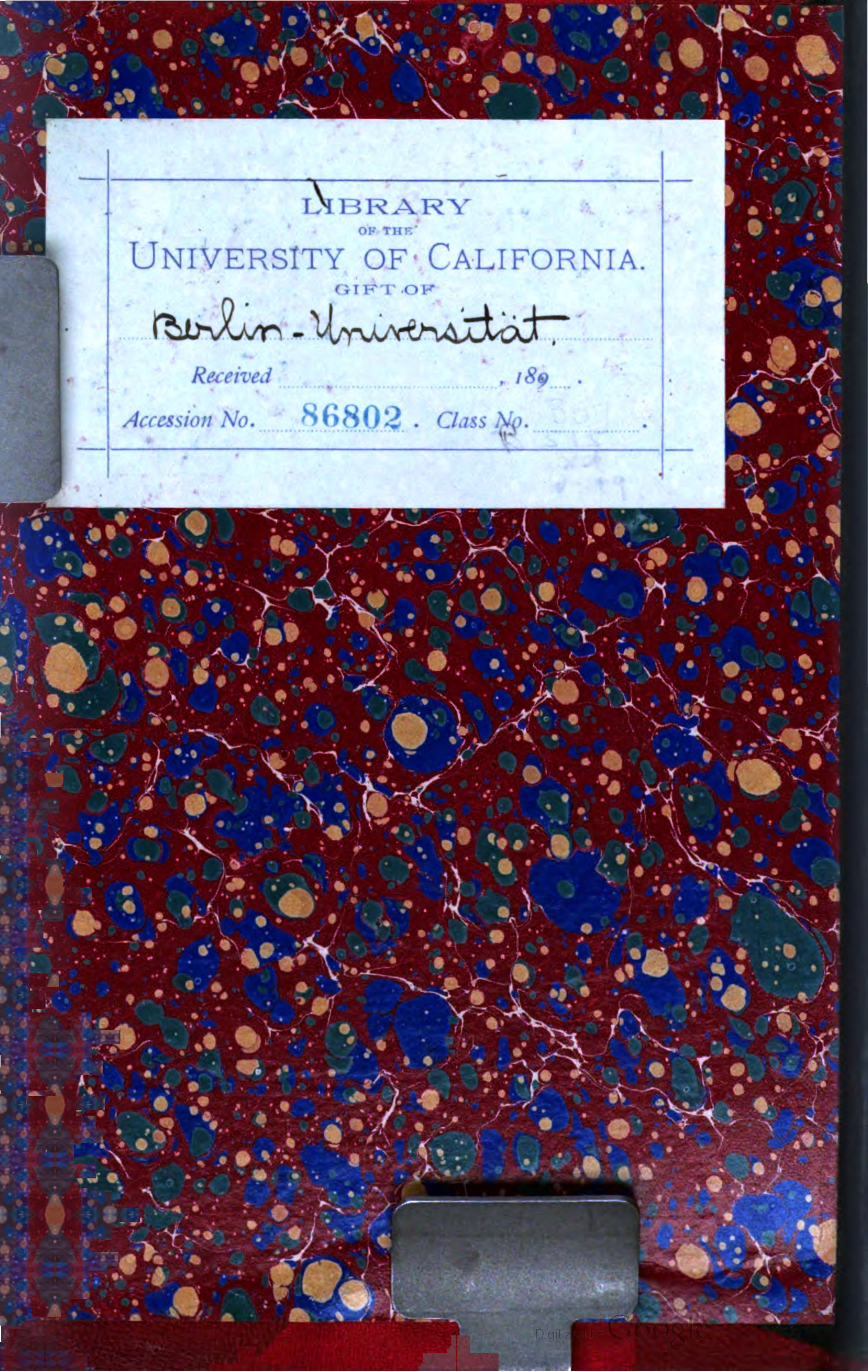
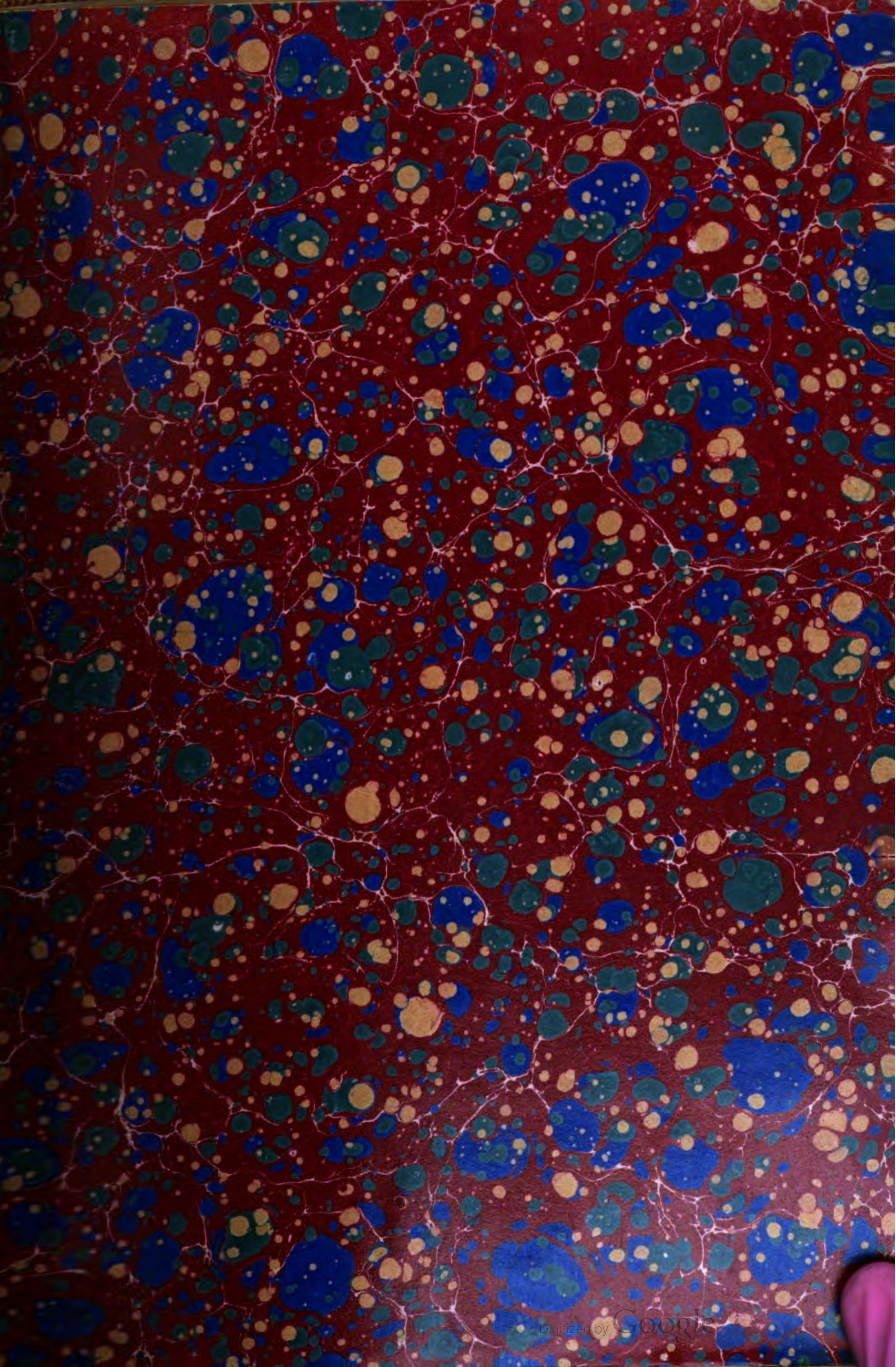



UC-NRLF
B 2 869 651


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Berlin-Universität.
Received , 189 .
Accession No. 86802 . Class No.
Digitized by Google



Zur

# Diplomatik Ludwigs des Bayern.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 6. Januar 1894

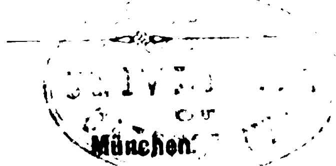
von

EMIL SCHAUS

aus Ehrenbreitstein.

Opponenten:

Herr Dr. phil. Karl Hampe,
" Dr. phil. Alfred Overmann.
" Dr. phil. Theodor Kukelhaus.



München.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

1894.

# Vorbemerkung.

Der Versuch, die Urkunden Ludwigs des Bayern zu beschreiben, mag überflüssig erscheinen, nachdem Grauert und neuerdings Lippert die einschlägigen Fragen behandelt haben, überdies die Auswahl der Kaiserurkunden in Abbildungen und eine bequeme Anschauung der äusseren Formen ermöglicht hat. Allein es lässt sich vielleicht doch einiges ausführlicher und einiges anders sagen, und möglicherweise kann eine neue zusammenfassende Darstellung praktisch von Nutzen sein. Dabei war freilich die Wiederholung bekannter Dinge nicht zu vermeiden.

Im Mittelpunkte der Vorarbeiten stand die Durchsicht des Kaiser-Ludwig-Selektes im Kgl. Bayer. Allg. Reichsarchiv zu München, der 1105 Nummern zählt; es sind ganz überwiegend Originale und mehr noch, als diese Zahl angiebt, weil viele Nummern doppelt oder dreifach besetzt sind. Daneben habe ich eine Reihe von Urkunden im Kgl. Preuss. Staatsarchiv zu Coblenz, im Kgl Bayer. Geh Staatsarchiv und Geh. Hausarchiv zu München sowie im Archiv der Stadt München kennen lernen dürfen.

Die folgenden Darlegungen beschränken sich auf die Urkunden der Reichskanzlei. Sie sind gedacht als Einleitung zu Studien über die Geschichte der Kanzlei und ihrer Beamten, die in der Archivalischen Zeitschrift erscheinen sollen. Dort werden denn manche Gegenstände, die man hier vermisst,

besprochen werden, so die Dorsualnotizen im Zusammenhang mit der Kanzleiorganisation, die Hofgerichtsurkunden und die von Ludwig als Vormund des Herzogs Johann von Niederbayern 1340/41 ausgestellten Urkunden im Zusammenhang mit der Darstellung der betreffenden Nebenkanzleien. Auch auf die gefälschten und verdächtigen Urkunden ist vorläufig nicht eingegangen.

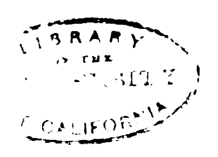
Was die abgekürzt zitierten Büchertitel angeht, so verweise ich auf das Siglen- und Titelverzeichnis in H. Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, XX ff., das selbst nur mit dem Namen des Verfassers angeführt ist. VA. mit Nummer bezeichnet die Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hgg. durch die historische Commission der Münchner Akademie, Innsbruck 1891. B. mit Zahl bedeutet die Nummer in der durchlaufenden Reihe der Regesten Ludwigs in J. Fr. Boehmers Regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347, Frankfurt a. M. 1839, Additamentum primum, ebenda 1841, secundum, Leipzig 1846, tertium, hgg. von Ficker, Innsbruck 1865.

Sel. mit Zahl bezeichnet die Nummern des Kaiser-Ludwigs Selektes.

Grauerts Arbeit findet sich im Text der Kaiserurkunden in Abbildungen hgg. von Sybel und Sickel (KUiA.), die Lipperts in den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung (MJÖG) XIII.

Zum Schluss danke ich den hohen Vorständen und den Beamten der genannten Archive ergebenst und herzlich für die geneigte Benutzungserlaubniss und -erleichterung. Verschiedener anderer Förderung ist betreffenden Orts mit geziemendem Dank gedacht. Hervorheben möchte ich hier noch Herrn Dr. phil. A. Werminghoff, der mich durch seine liebenswürdige fachgenossenschaftliche Teilnahme verpflichtet hat.

---



# I.

## Einteilung.

Alle Schriftstücke, die die Kanzlei Ludwigs des Bayern unter seinem Namen und Siegel verliessen, lassen sich zunächst, wie die Kaiserurkunden des späteren Mittelalters überhaupt, in drei Gruppen teilen. Die Art der Besiegelung ist dabei massgebend.

Diplome nennt man die Urkunden mit hängendem Siegel, Patente die mit rückwärts aufgedrücktem Siegel und Briefe die durch das Siegel verschlossenen Schreiben.[1])

Diplome und Patente zusammen sind nach der Bezeichnung jener Zeit litterae patentes, offene Briefe.[2]) Ihnen dient das Siegel als notwendige Sicherung und Beglaubigung des rechtlichen Inhaltes; es muss erhalten bleiben zur Erhaltung ihrer Beweiskraft. Man kann daher die Urkunde entfalten ohne das Siegel zu verletzen. Aus der inneren Fassung muss der Empfänger hervorgehen. Dagegen sind die jetzt sog. Briefe litterae clausae, beschlossene Briefe. Das Siegel dient hier als Verschlussmittel. Der Empfänger, der durch die

---

1) Diese Terminologie hat sich eingebürgert. Vgl. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 1. Seeliger M J Ö G. VIII 31, Steinherz K U i A. Text 471. Bresslau 56 ff. gebraucht die Bezeichnung Privilegien für Diplome.

2) Der Name Patent für die Urkunden bloss der zweiten Klasse ist darum beanstandet worden, vgl. Grauert K U i A. Text 300.

Aussenadresse bezeichnet ist, darf allein und muss das Siegel zerbrechen, um von dem Inhalt Kenntniss zu nehmen.

Alle Urkunden, auch die Briefe, sind auf einfache viereckige Pergamentblätter von verschiedener Grösse geschrieben. Man kennt vorläufig keine Ausfertigungen auf Papier.[3]) Während des Römerzuges wurde italienisches Pergament verwandt, sonst nur deutsches.

Die Diplome haben sämtlich einen Bug, d. h. der untere Rand des Pergamentes ist nach der Schriftseite in wechselnder Breite herumgebogen. Der Umschlag wie der von ihm bedeckte Teil bleibt frei, der Text endigt über dem Bug. Nur durch die so gewonnene doppelte Pergamentlage werden die Befestigungsmittel des Siegels gezogen.

Zusammengefaltet bilden die Blätter ein verhältnismässig kleines, rechtwinckliges Viereck; die Schriftseite ist stets nach innen gewandt. Die Diplome lassen das Siegel heraushängen, Patente und Briefe zeigen das aufgedrückte Siegel in der Mitte der Aussenseite.

## II.

## Die Siegel und die Besiegelung.

Ludwig d. B. führte: während der Königszeit

1. das königliche Majestätssiegel mit der Umschrift: Ludowicus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Abgebildet bei C. Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (1875) Taf. VIII Nr. 70, beschrieben ebenda Text S. 19 Nr. 88;

2. das königliche Sekret mit dem Adler in dreieckigem

---

1) **MJÖG. XIII 617** teilt Lippert eine Kopie auf Papier mit; doch es ist unsicher, ob sie der kaiserlichen Kanzlei entstammt. vgl. ebenda 613 f.

Schilde und der Umschrift: † S. SECreTVm LODowici REGis ROMANORVm. vgl. Heffner Text S. 20 Nr. 92, KUiA. Text 330.

nach der Kaiserkrönung (17. Januar 1328):

3. die goldene Bulle mit der Umschrift auf der Vorderseite: Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper Augustus, und auf der Rückseite: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Abgeb. Heffner Taf. X Nr. 73 und 74, beschr. ebenda Text S. 20 Nr. 90. Vgl. Bresslau 932, 1.

4. das Kaiserliche Majestätssiegel mit der Umschrift wie auf der Goldbulle: Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus. Abgeb. Heffner Taf. X Nr. 71, beschr. ebenda Text S. 19 Nr. 89.[1]) Es hat stets als

5. Rücksiegel den sog. widersehenden Adler mit der Legende: Juste iudicate filii hominum.[2]) Abgebildet Heffner Taf. X Nr. 72, beschr. ebenda Text S. 19 Nr. 89; auch abgebildet und besprochen in den Sphragistischen Aphorismen des Fürsten F-K. von Hohenlohe-Waldenburg (1882), S. 85 Nr. 230 Taf. XX mit der unmöglichen Jahresangabe 1323.

6. das kaiserliche Sekret mit der Umschrift: S. secretum Ludowici dei gracia Romanorum imperatoris s. a.

Dieser Stempel hat um das Jahr 1340 eine wichtige Veränderung erfahren, indem auf dem Felde neben dem Halse des Adlers L. S. (wohl Ludovici Secretum) eingegraben wurde.[3])

1) H. lässt in der Wiedergabe der Legende ‚Romanorum‘ aus und wird durch seine beschädigte Vorlage zu der Annahme verleitet, der Reichsapfel, den der Kaiser in der linken Hand hält, habe kein Kreuz gehabt. Derselbe Irrtum findet sich bei Kull, Die Münzen, Medaillen und Siegel Kaiser Ludwigs IV. in den Mitth. der bayer. numismatischen Gesellschaft VI (1887) 31. Das Nötige darüber ist in KUiA. Text 315 bemerkt. Eine gute Abbildung wäre erwünscht; das Bild des Kaisers auf dem grossen Siegel hat wahrscheinlich dem Schöpfer des berühmten Grabsteins in der Münchner Frauenkirche zur Vorlage gedient. Im Selekt finden sich wunderbar erhaltene Exemplare, z. B. Nr 369 B. 1015.

2) Psalm. 57, 2: recta iudicate filii hominum.

3) So verhält es sich unzweifelhaft, aber die Erkenntniss ist nicht mein

So abgeb. Heffner Taf. VIII, Nr. 75.[1]) Der Zeitpunkt dieser Massregel lässt sich nach den Originalen des Selekts nicht ganz genau bestimmen: Sel. 726 B. 2029 vom 1. Nov. 1339 zeigt die Buchstaben noch nicht; sie erscheinen zum ersten Male bei Sel. 786 B. 2145 vom 28. Febr. 1341.

Aushilfsweise wird eine Zeitlang an Stelle des Sekrets der widersehende Adler gebraucht. Der vorläufig erste Fall ist B. 1855 vom 22. August 1337 „under dem widersehenden adler besigelt, wan wir unser secret bei uns ze disen zeiten nicht haben.“ Das kommt dann bis zum Jahr 1341 noch öfters vor[2]) und zwar ohne dass diese ungewöhnliche Besiegelung in der Corroboratio immer entschuldigt wird. Zuletzt hat noch den widersehenden Adler Sel. 923 geg. Cham 1343 Juli 12, [worin K. L. verbietet, am Regen eine Walkmühle anzulegen, damit seine Erbwalkmühle, die Albrecht der Müllner inne hat, keinen Schaden leide].

---

Eigentum. Ich dachte an zwei Stempel wie Grauert, K U i A. Text 316. Herr Reichsarchivrath Primbs bemerkte bei einer Vergleichung der beiden Plättchen in der Sammlung von Siegelabdrücken im Reichsarchiv ihre sonstige völlige Übereinstimmung und sprach die obenstehende Ansicht aus. Ich darf dem hochgeschätzten Sphragistiker an dieser Stelle meinen besten Dank ausdrücken.

1) H. übersieht bei der Wiedergabe der Legende, Text S. 20 Nr. 91 das ‚S‘ am Anfang — seine eigene Abbildung beweist gegen ihn — und findet darum einen nicht vorhandenen Widerspruch mit einer anderen Abbildung Mon. Boic. XV Taf. I, 5. Was die beiden anderen Nachzeichnungen in den Mon. Boic. IX Taf. I, 4 und XI Taf. VII, 37 angeht, so kann die erste nicht nach dem Siegel von B. 1529 Sel. 537½ aus dem Jahr 1333 angefertigt sein, denn dieses hat die Buchstaben nicht; die andere ist nach Urkunde von 1347 gemacht, nicht 1337, wie H. hat.

2) Z. B. bei Sel. 667 geg. München 20. Dez. 1337, worin K. L. S. Georg, S. Niclas und den übrigen Heiligen zu Leugenfeld einige herzoglich bayerische Lehengüter zu Eigen giebt; ferner bei B. 3407 und 3408, B. 1887 Böhmer Acta Nr. 778, B. 3070 ebenda Nr. 782 aus dem Jahr 1338, Sel. 704 B. 1987, Sel. 715 B. 2011, Sel. 714 B. 2012, B. 2017, Sel. 720 B. 2021, B. 2022 K U i A. Text 333, Sel. 1102 B. 2023 aus dem Jahr 1339, Sel. 754 B. 2075, Sel. 763 B. 2090, Sel. 770 B. 2120, Sel. 835½ Winkelm. Acta II Nr. 625 aus dem Jahr 1340, Sel. 780 II. Ausf. von B. 2139, Sel. 788 Verleihung des Zolls zu Cham an Albrecht von Staudach, Bürger zu Landshut, geg. Landshut 20. März aus dem Jahr 1341.

Die Goldbullen sind aus je zwei Platten und einer mit Adlern besetzten Randleiste von Goldblech zusammengelötet. Die übrigen Siegel bestehen sämtlich aus Wachs und zwar die grossen, d. h. die Majestätssiegel, ganz aus ungefärbtem, nunmehr bräunlich erscheinendem; bei den kleinen, den Sekreten (und dem widersehenden Adler), ist die eigentliche Siegelscheibe rot; diese aber ist eingelassen in die sog. Schüssel, eine gerundete anfangs dünnere, später immer stattlichere Masse ungefärbten Wachses, deren Rand ringsum einen Wall bildet.

Zwei Besonderheiten zeigt das Sekret an B. 141 Münch. Stadtarchiv Priv. 5 von 1315 Juli 16, also aus dem Anfang der Regierung. Hier ist die gestempelte Schicht grün und sitzt nicht in einer Schüssel, sondern auf einer gleichgrossen braunen Unterlage.

In der Mitte der Rückseite, wo die grossen kaiserlichen Siegel stets den widersehenden Adler zeigen, finden sich bei den königlichen breite Daumeneindrücke, deren Zahl abwechselnd zwei oder drei, ganz selten mehr beträgt.[1]) Vereinzelt begegnen statt dessen schmale horizontale Rinnen, die mit einem scharfen Instrument gemacht sind.[2]) Uebrigens steckt das Majestätssiegel an B. 345 Sel. 149 unförmlicher Weise in einer Schüssel.

Was die aufgedrückten Siegel angeht, so sind gleichfalls die grossen in ungefärbtem, die kleinen in rotem Wachs ausgepresst. Die Schichten sind sehr dünn. Vereinzelt wurden Sekrete mit einer Papierdecke überklebt [3])

---

1) Vier hat Sel. 296 B. 808, fünf Sel. 301 B. 816.

2) So an Sel. 230½ B. 501 und Sel. 236 B. 523 je drei Risse.

3) Lippert M J Ö G. XIII 605 f. hat darüber berichtet: rundgeschnittene Papierdecke hat das Sekret auf einem Patent (vom 25. Mai 1346 München). Sächs. Haupt-Staatsarchiv Dresden Or. 3046, unregelmässig viereckige littera clausa (vom 22. März 1332 München) ebenda Or. 2584, desgl. unregelmässige anscheinend fünfeckige l. cl. (vom 24. März 1332 München) ebenda

Es sei noch ausdrücklich bemerkt, dass der widersehende nie als Rücksiegel, aber stets, wo er das Sekret vertritt, in rotem Wachs erscheint.

Für die hängenden Siegel giebt es zwei Befestigungsmittel. Das erste sind farbige Seidenfäden, die leicht zusammengedreht durch zwei Löcher im Bug gehen, dann unten am Pergament bis zum Siegel hin verschlungen sind und aus dem Siegel lose heraushängen. Die häufigsten Farben sind grün und rot, dann noch gelb, seltener ist blau, ganz selten andere Farben, weiss, braun, schwarz u. s. w. Zahlreicher als einfarbige Schnüre sind Kombinationen überwiegend eben von grün und rot, dann sehr oft auch von drei Farben, indem in der Regel noch gelb hinzutritt. Aber auch in anderen Zusammensetzungen herrscht vollkommene Freiheit.[1])

Nur selten werden anstatt der feinen und reichlich aufgewendeten Seide grobe Wollfäden[2]) oder dünne geflochtene Schnüre [3]) gebraucht.

Die andere gewöhnliche Befestigungsart ist die mit Pergamenstreifen, der sog. Pressel. Hiebei hat der Bug einen wagerechten Einschnitt oder zwei [4]), zuweilen befindet sich auch der oberste hart über dem Bug im einfachen Pergament.

Die Pressel, die bei Majestätssiegeln breiter ist als bei Sekreten, hängt in dem Einschnitt und trägt das Siegel, ein Ende ragt gewöhnlich unten, das andere links oder rechts an der Seite des Siegels hervor.

Or. 2585, gedr. im U B. der Reichsstadt Mühlhausen S. 404. Im Selekt findet sich Nichts derart. Die Siegel an den Urkunden im Münchener Stadtarchiv Priv. 5 B. 141, Priv. 6 B. 145, Priv. 7 B. 152, Priv. 102 B. 189 sind in Papier eingeschlagen, aber nicht von der Kanzlei aus.

1) Vgl. Lippert l. c. 603.

2) Wie an Sel. 953 B. 2386.

3) Wie an Sel. 126 und 128, B. 236 und 2628.

4) Vgl. K U i A. IX Taf. 15ᵃ und 16ᵇ.

Der Verschluss der Briefe ist oft beschrieben worden.[1]) Die Blätter wurden von links und rechts nach der Mitte, grössere zuerst auch der Höhe nach zusammengefaltet. Ein schmales Pergamentstreifchen, das durch zwei vertikal angebrachte Schnitte ging, fasste alle Lagen zusammen. Die Blätter sind also je an sechs oder neun oder zwölf Stellen durchbohrt. Die Enden des Streifens bedeckte das Siegel und zwar so, dass es zugleich die oberste Lage des Pergaments an die nächste anschloss.

Bei den Patenten, die ebenso zusammengefaltet wurden, befindet sich das Siegel auf der entgegengesetzten Aussenseite, nicht auf der durch die übereinandergehenden Flügel des Pergaments gebildeten.

Bezüglich der Zeugnisskraft sind die Siegel gleichwertig; auch der widersehende Adler wurde als vollgültig ausgegeben, obwohl er den Namen und Titel des Kaisers nicht enthielt.[2]) Die Anwendung des einen oder andern Siegels erfolgte je nach der Feierlichkeit. Das Sekret, das „heimliche" Siegel, das also mehr für Briefe und Patente bestimmt ist, erscheint gleichwohl recht oft auch an Diplomen, weil es zugleich das „kleine" also billigere ist.[3]) Das Majestätssiegel wiederum wird nicht selten auch den Patenten aufgedrückt und ganz vereinzelt sogar Briefen, wofern die drei Schreiben an Strassburg B. 405, 411 und 451 im Strassburger U B. II Nr. 399, 400 und 407 richtig beschrieben sind als „or. mb. lit. c l mit Spuren des g r o s s e n gelben Siegels."

Es giebt also, um das übersichtlich zusammenzustellen:

1) von Ficker Böhmer Acta Nr. 1119, Grauert K U i A. Text 332, 334, Bresslau 955, Lippert l. c. 605.

2) „mit unserm kaiserlichem insigel" steht B. 2090; das Augsburger UB. I 353 sagt nicht, dass der widersehende Adler anhängt.

3) Entschuldigt wird das in B. 1774 Sel. 621 und B. 1775 zuletzt gedr. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse I. 153.

I. Diplome: 1) mit dem königlichen bezw. kaiserlichen Majestätssiegel,
2) mit der kaiserlichen goldenen Bulle,
3) mit dem königlichen bezw. kaiserlichen Sekret und
ausnahmsweise 4) mit dem widersehenden Adler.

II. Patente: 1) mit dem königlichen bezw. kaiserlichen Majestätssiegel,
2) mit dem königlichen bezw. kaiserlichen Sekret und
ausnahmsweise 3) mit dem widersehenden Adler.

III. Briefe mit dem königlichen bezw. kaiserlichen Sekret und ausnahmsweise mit dem widersehenden Adler und dem Majestätssiegel.

Es muss noch bemerkt werden, dass in den ersten Tagen nach der Königswahl einigemal das herzogliche Siegel erscheint[1]); die neuen Stempel waren noch nicht geschnitten. Auch ein Fall von „Siegelkarenz" Ludwigs ist zu erwähnen: B. 2827 Winkelm. Acta II Nr. 604, ein Patent mit dem Sekret des Pfalzgrafen Rudolf.[2])

Wenn Urkunden des Herrschers von anderen Personen, seiner Gemahlin, seinen Söhnen, sonstigen Verwandten, Fürsten oder Herren, mitbesiegelt werden, was mitunter geschieht, so hängt in der Regel Ludwigs Siegel links; aber an B. 1389 Münch. k. Staatsarch. $9^{d}/_{13}$ hängt es rechts und das Johanns von Böhmen links.

---

1) So an B. 3131 vom 22. Okt. 1314, B. 1, B. 2934 Böhmer Acta Nr. 691 und Winkelm. Acta II Nr. 448 vom 24. Okt., Winkelm. Acta Nr. 449 vom 29. Okt. Vom Siegel an B. 3132 (26. Okt.) ist in Publ. de la Soc. hist. de Luxemb. XXII 9 Nichts angegeben. Das königliche Sekret erscheint dann am 23. Nov. Böhmer Acta Nr. 692, das Majestätssiegel am 25 Nov. B. 2.

2) Als weiteres Unicum wäre noch hinzuzufügen, dass auf dem Patent B. 2914 Sel. 1014½ das Sekret zweimal aufgedruckt war.

Noch eine besondere Art von Besiegelung, die sogenannte Sekretierung, soll hier besprochen werden.

Im Anfang der Regierung wurden die Diplome häufiger aber keineswegs regelmässig mit einem kleinen runden Petschaft signiert, meist auf der Rückseite zwischen den Löchern für die Siegelschnur oder über dem Presselschnitt. Die Einrichtung behauptete sich nicht in dem ursprünglichen Umfang; späterhin finden sich die Beispiele nur mehr ganz vereinzelt. [1])

Die Ausprägung geschah in rotem oder ungefärbtem Wachs; meistens ist nur mehr das runde Fleckchen sichtbar. Aber reichlichere Ueberreste haben sich doch auch erhalten[2]), und in einem Fall[3]) ist das Bild noch einigermassen zu erkennen: es stellt anscheinend einen Kopf mit einer dreizackigen Krone dar, der Rand ist geperlt.

Wahrscheinlich erfolgte die Signierung vor der Hauptbesiegelung.[4]) Und es ist möglich, dass sie das Zeichen war, womit „ein höherer Kanzleibeamter die Reinschrift für die eigentliche Besiegelung reif erklärt hat“.[5]) Das Beispiel sizilischer Kanzleigebräuche des XIII. Jahrhunderts konnte

---

1) Vgl. die Zusammenstellung in K U i A. Text 306, wo schon bemerkt ist, dass Sel. 123 B. 233 das Siegel vornen auf dem Bug und Sel. 131 B. 240 es vornen links am Rand hat. Zu den beiden späteren Beispielen aus dem Berl. Geh. Staats-Arch. vom Jahr 1337 und 1342 wären aus dem Selekt nachzutragen Nr. 317 B. 870 und Nr. 675 B. 1911.

2) Z. B. in dem genannten Fall Sel. 123, wo das Bild aber ganz undeutlich ist.

3) Nämlich auf der einen Ausfertigung von B. 72, wovon sich im Münch. Stadtarch. Priv. 98 und 99 zwei befinden.

4) Von B. 207 nämlich bewahrt Sel. 99 ein zweites Exemplar, das die Einwilligung der Kurfürsten, Peters von Mainz, Balduins von Trier, des Pfalzgrafen Rudolf, des Markgrafen Waldemar und „dez herzogen von Sachsen, darzu unsers lieben swagers Johans dez chunges von Pehaim“ ausdrücklich bezeugt und ihre Mitbesiegelung ankündigt. Es ist aber nicht ausgefertigt worden, im Bug links befindet sich ein Presselschnitt, die Rückseite aber zeigt die Spur des hellgelben Ringsiegels, das hier allerdings abgekratzt zu sein scheint.

5) Grauert l. c. 306 f, vgl. Bresslau 771 f. Das Siegel ist aber nach den angeführten Fällen nicht allemal abgekratzt worden.

dafür geltend gemacht werden. Es ist aber auch möglich, dass hier eine Beglaubigung durch den Herrscher selbst vorliegt.

Wie es scheint, war in den ersten Regierungsjahren das Bestreben vorhanden, es irgendwie zu kennzeichnen, dass der König selbst von den ausgehenden Urkunden offiziell Notiz genommen hatte. Der Vermerk „lecta“ bedeutet wohl gar nichts Anderes.[1]) Ganz ähnlich lässt sich die Sekretierung erklären: Ludwig genehmigte die ihm vorgelegte Reinschrift der Urkunde, indem er ein Ringsiegel in seinem Beisein aufdrücken liess.[2])

Unter Friedrich III. taucht ein solcher Brauch wieder auf, viel entwickelter, denn die Signierung wird ziemlich regelmässig beobachtet; und sie findet zu weiterem Unterschied erst nach völliger Herstellung der Urkunde auf dem Siegel selbst statt. (Vgl. Steinherz KUiA. Text 572 f.)

Uebrigens scheint statt des kleinen Siegels einmal das Sekret verwandt worden zu sein; es war nämlich in rotem Wachs unten links auf der Rückseite von B. 111 Sel. 61 einer feierlichen Bestätigungsurkunde für Rotenburg mit mit Majestätssiegel an rot-gelb, aufgedrückt.

## III.

## Äussere Merkmale der Feierlichkeit.

Die Feierlichkeit tritt am deutlichsten zu Tage in einigen Auszeichnungen hinsichtlich der Besiegelung und der graphischen

---

1) vgl. über diesen Vermerk Grauert l. c. 311. Gegen seine Erklärung (l. c. 307) Bresslau 771.1, dem ich folge. Er hat auch schon festgestellt, dass das „perlecta“ auf B. 3053, 3054 und 3086, Winkelm. A. II Nr. 589, 590 und 623 nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammt.

2) Diese Annahme erklärt Bresslau 771 ebenfalls für „nicht undenkbar“.

Gestalt, welche die Kanzlei manchen Urkunden vor der Masse der übrigen, meist einfachen, zu Teil werden lässt. Es handelt sich nur um Diplome, da bei Patenten und Briefen jeder Anlass zum Aufwand fehlt.

Auf dem Gebiet der Besiegelung, worauf hier noch einmal kurz zurückzukommen ist, stellt sich als das höchste und kostbarste Mittel der Feierlichkeit die Goldbulle dar; sie hängt stets an Seidenfäden. Dann folgt das Majestätssiegel an Seidenfäden. Majestätssiegel an Pressel kann nicht mehr als feierlich gelten, noch weniger das Sekret, das regelmässig an Pressel hängt. Ausnahmsweise wird aber auch dies mit Seide befestigt[1]) und so eine gewisse Steigerung bewirkt.

Ein anderes Hauptzeichen der Feierlichkeit ist die künstlerische Verzierung des Eingangs der Urkunden.

Man pflegt in dieser Zeit nicht mehr die ganze oberste Zeile gleichmässig zu vergrössern, sondern meist werden nur die Anfangsbuchstaben und besonders der Anfangsbuchstabe vor dem Text durch stattlichere Form hervorgehoben. Das geschieht auch in einfacheren Urkunden. Bei grösserer Sorgfalt tritt allerlei kalligraphischer Schmuck, Arabesken und öfter sehr zierliche Pflanzenornamente, an die Stelle.[2]) Und zum Zweck der höchsten Feierlichkeit wird die Verzierung noch bereichert und auf alle Buchstaben des Namens und weiter ausgedehnt. Gegen Ende der Zeile nimmt das ab, nur die Anfangsbuchstaben der Worte sind verlängert, wie auch die Absätze im Text auf diese Art markiert werden. In solchen Fällen ist es nicht genug mit der Pflanzenornamentik;

1) vgl. B. 1387 Quix Cod. Aquensis 213 mit Sekret an gelb-rot. Im Selekt finden sich mehrere Beispiele, so B. 293 Sel. 152 mit Resten des Sekrets an grün-gelb-rot, B. 465 (deutsche Ausfertigung) Sel. 220$^{c}$ mit dem wohlerhaltenen Sekret an gelb-rot u. a. m. B. 2139 (II. Ausf.) Sel. 780 hat den widersehenden Adler an blau.

2) vgl. K U i A. IX Taf. 14$^{b}$ und 24$^{c}$.

da nehmen die Buchstaben ausserordentliche Grösse an und werden auf schraffierte Felder gesetzt; es werden Wappen und Rosetten eingezeichnet, Köpfe, manche davon mit der Krone und wohl als Porträts Ludwigs gedacht, und andere Darstellungen füllen die Zeichen aus oder wachsen ihnen aus der Seite. Mehrfach enthält das Anfangs-L die symbolischen Tiergestalten, die auch auf dem Majestätssiegel des Kaisers sichtbar sind: einen Adler, der auf einem niederkauernden Löwen eingekrallt ist; auch anderes dieser Art findet sich.[1]) Sogar die Illustration hat in den Initialbuchstaben Einzug gehalten. Im grossen Privileg für Dortmund vom 25. August 1332 erscheint der Kaiser gekrönt und auf dem Thronsitz, vor ihm in bittenden Stellungen die beiden Abgesandten der Stadt.[2]) Aehnlich ist die beurkundete Rechtshandlung, eine Belehnung, dargestellt in der Goldbulle für den Deutschen Orden vom Jahr 1337 B. 1876: vor dem im vertikalen Schaft des L stehenden

1) Das vornehmste Beispiel ist K U i A. IX Taf. 21 wiedergegeben. B. 2142, vgl. Text 327. Weiter siehe Taf. 17 Text 319 und Taf. 22 Text 330. Der Adler mit dem Löwen findet sich noch in Sel. 637 B. 1803 und Sel. 757 B. 2081 und zwar ohne die merkwürdige Halsverrenkung wie bei B. 2142. Zu nennen sind noch Sel. 463 B. 1271 III: Auge in D(ei), Sel. 460. B. 1271 IV: ein menschliches Profil links an I(mperator), Sel. 474. B. 1282: ein Kopf in D(ei), Sel. 592 B 1687: ein Falke in W(ir). „Ein Pelikan, der mit einem Fusse in den Mund eines aufrechtstehenden behelmten Manneskopfes tritt“, ist gezeichnet in der Aachener Goldbulle B. 1132 (nach freundlicher Mitteilung aus dem Stadtarchiv). Vgl. B. 1073. Schöppach, Henneberg. U B. I 118: 2 Kreuze der Reichsadler, das bayrische Wappen und die Henne, ferner V A. S. 644 und 654 zu Nr. 1841 und 1842, auch Lippert M J Ö G. XIII. 611 f.

Auf Sel. 637 B. 1803, Sel. 757 B. 2081 und sonst wechseln die verlängerten Buchstaben mit zwei übereinandergestellten in halber Länge; zur Veranschaulichung diene Taf. II bei Philippi, Z. Gesch d. Reichskanzlei untern den letzten Staufern 1885.

2) B. 1493 Or. im Staatsarch. Münster, gedr. Rübel, Dortmunder U B. I S. 337 und Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 196. Frensdorff S. 195 giebt die früheren Drucke und eine Beschreibung. Der Text ist durch feine Linien eingefasst, auch am Rand des Blattes finden sich solche. Die Namen der Prokuratoren sind auf Spruchbändern in der Zeichnung und in einer Notiz unter dem Bug genannt: Herm. Clipping (Knipping) und Bertram Sudermann. Vgl. zur Sache Frensdorff in der Einleitung S. LXXIX ff.

Kaiser kniet der bärtige Ordensmeister mit der ihm verliehenen Fahne.[1])

Alle diese Zeichnungen sind mit Feder und Tinte gemacht.[2]) Ihr Reichtum und ihre Feinheit geben dem Urkundenwesen Ludwigs in dieser Hinsicht einen besonderen und beachtenswerten Charakter.[3]) Die hervorragenden Zierwerke fallen übrigens sämtlich in die Zeit seit 1330, und sie sind im Stil so nah verwandt, dass man einen gemeinsamen Schöpfer annehmen muss. Es ist nun nicht ausgemacht, dass der Künstler der Kanzlei angehört hat.[4]) Die Initialenzeichner pflegten ihre Thätigkeit immer erst zu beginnen, wann die Urkunden sonst fertig geschrieben waren. Für die Zierbuchstaben hatten die Notare Raum zu lassen. Das ist sicher, denn zuweilen sind die Lücken nicht ausgefüllt worden, weil man es vergass oder keine Zeit dazu hatte.[5]) Es kommt auch vor, dass die Zeichnung unvollkommen aussieht, oder dass eilig nachgetragene Buchstaben den freien Raum nur notdürftig bedecken.[6]) Demnach wäre es wohl denkbar, dass jene Arbeiten auf einen damit betrauten Berufszeichner zurückgehen. Jedoch ist es auch möglich, dass ein kunstbegabter Schreiber der Urheber war; und es sei erlaubt, darauf hinzuweisen, dass in den mit Initialschmuck versehenen Prokura-

1) Or. im Berliner Geh. St.-Arch.; vgl. Lünig, Reichsarchiv VII. 7 und Grauert K U i A. Text 305. Eine Nachbildung, die wohl eine Vorstellung zu geben vermag, ist enthalten in der Deutschen Gesch. von L. Stacke (Volksausg. 1892.) Lief. 11.

2) Bei B. 1493 „mit schwarzer Tusche" Frensdorff; es ist wohl dasselbe.

3) Künstlerisch höher stehende Initialenillustration in Urkunden Karls V. von Frankreich (1364–1380) s. bei Lecoy de la Marche, Les Manuscrits et al Miniature 179, 180, 187, 188.

4) wie Grauert Text 305 und 319 sagt.

5) vgl. B. 2668 Winkelm. Acta II Nr. 485, B. 2363 Böhmer Acta Nr. 730; auch Lippert S. 612 Note 1. Verwirrend ist bei Meyer, U B. d. Stadt Augsburg I. 315 „Jk Ludowig" gedruckt, B. 1800. In einem Exemplar der doppelt ausgefertigten Urkunde B 3516 Sel. 1014 steht zu Beginn der Salutatio: nbieten.

6) vgl. K U i A. IX Taf. 16[b], 19[a], 20.

torien von 1336 (VA. Nr. 1841 und 1842) der Notar Otto von Rain als Zeuge genannt wird, und dass die gleichfalls verzierte Urkunde für das Bistum Eichstätt von 1344 KUiA. IX Taf. 22 die eigenhändige Rekognition eines andern Notars, Wernhers von Neuenburg, aufweist. Die beiden spielen gerade während der betreffenden Zeit eine ziemliche Rolle in der Kanzlei und könnten wohl in Frage kommen, nach der Urkunde von 1344 mehr noch Werner als Otto. Allein eine sichere Entscheidung ist eben nicht zu fällen.

Weiterhin darf hier das Signum angereiht werden, das man ja als ein äusseres Wahrzeichen betrachten kann. Es ist ein Ueberbleibsel des geräumigen Schlussprotokolls der älteren Kaiserurkunden und wird seit der Kaiserkrönung als Requisit der Feierlichkeit gebraucht. In Goldbullen erscheint es regelmässig. [1])

Das eigentliche Zeichen enthält die Buchstaben des Namens und Titels, die nach bestimmter Ordnung einer quadratischen Figur eingezeichnet sind. Dazu tritt als Erklärung die sog. Signumzeile in vergrösserter Zierschrift unter dem Text: Signum domini Ludowici quarti dei gracia Romanorum imperatoris invictissimi.

Tafel 16a, 17 und 22 der KUiA. IX geben eine Anschauung von dem Signum und zeigen, wie es ziemlich frei behandelt wird. Die quadratische Gestalt des Monogramms bleibt nicht immer gewahrt (Taf. 16a), auch sind die Verbindungslinien des äusseren Vierecks nicht immer in derselben Weise gezogen [2]), das Zeichen wird oft ganz vom Text umschlossen, statt die Zeile zu unterbrechen (Taf. 17).

Die Schrift der Zeile ist je nach dem Umfang und der

1) Es ist nicht ersichtlich, ob B. 1006, gedruckt (nicht nach dem Original) im Strassb. UB. II. 441, Signum gehabt hat.

2) Taf. 16a geht unten von P ein Strich nach rechts, der sonst fehlt.

Ausstattung der Urkunde grösser und auffälliger. Sie nimmt manchmal Teil an der zeichnerischen Ausschmückung des Anfangs.[1]) Zuweilen fehlt ihr das „dei gracia".[2]) Sie wurde öfters ganz ausgelassen, wenn die Ausfertigung eilte oder der Raum nicht mehr reichte.[3])

Auch das Signum wurde nachträglich in den bei der Niederschrift ausgesparten Raum eingetragen; ebenso konnte die Zeile erst nach Beendigung des Textes geschrieben werden.[4])

Wie Taf. 22 der K U i A. IX zeigt, kamen auch die Signen inserierter Urkunden zur Wiedergabe. In einer grossen Bestätigung für das Kloster Kastl, geg. Nürnberg 29. Mai 1315 Sel. 57, sind die Monogramme Friedrichs I. und Albrechts I. zierlich nachgezeichnet, für das Friedrichs II. ist die Lücke freigeblieben, desgleichen in B. 118 Sel. 63 ein länglicher Raum rechts am Ende der inserierten Papsturkunde (J-L 8530) anscheinend für das Bene Valete, und links ebenso für das Signum Friedrichs I. (von St. 3678). In B. 1601 Sel. 560 füllt das Signum Friedrichs I. (von St. 3973) die Lücke nur unvollständig aus.

Die hauptsächlichsten Mittel der Feierlichkeit also, goldene Bulle, Signum, die reichere Initialverzierung, kommen erst seit der Kaiserkrönung zur Anwendung. Eins dieser Merkmale genügt, um einem Diplom ohne weiteres feierlichen Charakter zu verleihen. Denn obwohl sie öfters, zumal in der späteren

1) Taf. 17 ein Kopf an I(mperatoris). In der Aachener Goldbulle B. 1132 zeigt „das S(ignum) einen Hundekopf mit Mütze" (nach freundlicher Mitteilung aus dem Stadtarchiv). Hier nimmt „fast in der Mitte des Blattes das Monogramm einen bedeutenden Raum ein". Sonst ist es zuweilen auch recht klein, z. B. B. 1803 Sel 637.

2) B. 1033, 1040, 1041. Eine reichere Form hat dagegen B. 1493.

3) z. B. bei B. 956, 958, 969—71, im Raritäten-Selekt des Reichsarchivs, und sonst. Zu Böhmer Acta Nr. 1117 vgl. Ficker B z U. § 274.

4) Taf 22 der K U i A. IX lässt allerdings an den lang herabgezogenen Schnörkeln erkennen, dass die Zeile dem hier noch auf sie folgenden Datum und der Rekognition in der Herstellung vorangegangen ist.

Zeit, vereinigt auftreten, so bei B. 1493 und 1876 u. s., so bedingen sie sich gegenseitig doch nur insoweit, als in Goldbullen, wie gesagt, regelmässig das Signum zu stehen pflegt. Aber B. 2142 hat wohl die prächtigste der überhaupt bekannten Zeichnungen am Anfang, jedoch weder Goldbulle noch Signum. Im Gegensatz dazu sind die Goldbullen für Friedrich von Nürnberg (B. 956, 958, 969—71), die allerdings aus dem Jahr 1328 stammen, graphisch merkwürdig einfach gehalten; sie haben alle Monogramme, aber keine Zeilen und nur die gewöhnliche Vergrösserung des Anfangsbuchstabens.

Auf die feierlichen Diplome folgen dann in der Rangordnung die gut ausgestatteten, die also jener drei Merkmale entbehren, sonst aber sich äusserlich ihnen nähern. Als Kennzeichen haben zu gelten Majestätssiegel an Seide, sorgfältige Schrift, breite Ränder und breiter Bug.

Die einfachen Diplome endlich mit Majestätssiegel und Sekret an Pressel bilden die Mehrzahl. Aermliche oder nachlässig auf geringes Pergament geschriebene finden sich seltener, besonders späterhin ist der Durchschnitt ziemlich gleichmässig und ordentlich.

Die systematische Einteilung der Diplome hat auf den Inhalt Rücksicht zu nehmen, denn der verschiedene Grad der Ausstattung ist etwas Zufälliges und zum guten Teil abhängig von dem Wunsch und der Zahlungsbereitschaft des Empfängers. Man darf nicht übersehen, dass häufig eine feierlichere und eine geringere Ausstellung derselben Urkunde neben einander stehen. So sind viele Goldbullen von anderen Exemplaren mit Majestätssiegel begleitet, vgl. z. B. B. 1141 und 2978 u. a. m. Von B. 214 hat eine lateinische (Sel. 105) und eine deutsche (Sel. 107) Ausfertigung Majestätssiegel an Pressel, je eine andere Sekret. Ebenso hat von B. 2196 Sel. 820 und B. 2197 Sel. 821 je ein Exemplar Majestäts-

siegel an grün-rot, je ein anderes Sekret an Pressel. An einer Ausfertigung von B. 2087 Sel. 760 mit verzierten Anfangsbuchstaben hängt das Majestätssiegel an Pressel, an einer andern mit wenig vergrösserten Anfangsbuchstaben an grün-rot. Weitere Beispiele solcher und ähnlicher Verschiedenheiten anzuführen, hat keinen Zweck; es ist einleuchtend, dass die Ausstattung die Diplome eben nur äusserlich scheidet.

## IV.

## Inhaltsgruppen.

Als Vertreter des Reichs, als Landesherr in Bayern und im Kreis seiner persönlichen Dinge bethätigt sich der Herrscher, und seine Willensäusserungen kommen in weitem Umfang zum schriftlichen Ausdruck. In diesen Dokumenten wie in der Stellung des Fürsten überhaupt durchdringen das politisch-rechtliche und das persönliche Element einander. Urkunden im historischen Sinne sind desshalb auch die vertraulichen Briefe.

Die eigentlichen Rechtsurkunden aber müssen zuvörderst genannt werden, wenn es sich um eine Einteilung nach dem Inhalt handelt.

Das sind also in erster Linie die rechtlich formulierten Instrumente über die politischen und rechtlichen Handlungen des Herrschers. Erlass von Gesetzen, Konstitutionen, Landfrieden, richterliche Entscheidungen, Verträge, Vergleiche, Standeserhöhungen, Legitimationen, Bestallungen, Verleihung von Aemtern, Würden, Vollmachten, von Gütern und nutzbaren Rechten, z. B. Begabung mit Stadtrecht, Schenkungen, Belehnungen, Verpfändungen, Schuldverschreibungen, Käufe, Anerkennung und Bestätigung früherer Privilegien, Zurück-

nahme von unbilligen und störenden Rechten, Widerruf von präjudizierlichen Urkunden, Befreiung von Leistungen und Pflichten, z. B. fremder Gerichtsbarkeit, Schutzversprechen und andere rechtsverbindliche Erklärungen, Konsense – alle diese Akte werden beurkundet. Die Reihe will übrigens nicht vollständig sein.

Wenn diese sachlich so unterschiedenen Urkunden mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet werden sollen, so darf man geltend machen, dass die Würde des Ausstellers den grössten Teil äusserlich übereinstimmend als „Gnaden“ auftreten lässt.

Nahe liegt daher der Terminus Privileg, der freilich sonst wohl an Stelle von Diplom gebraucht wird. Es ist auch zuzugeben, dass ein Gesetz oder eine Quittung nur mit Zwang sich so nennen lassen, und gewöhnlich zieht man ja die speziellen Namen vor. Allein um die inhaltliche Einteilung der Urkunden deutlich von der äusseren abzuheben, sei die Bezeichnung als die bequemste gestattet.

Es sei weiter die Frage erlaubt, ob und inwiefern sämtliche sog. Privilegien ihrem inneren Wesen nach vielleicht eine gewisse Einheit bilden, zumal doch die Betrachtung der formalen Bestandteile eine Reihe gleichmässiger Züge ergeben wird.

Das normale Gerüst der Privilegien hat etwa folgende Gestalt: Wir Ludwig — bekennen, dass wir das und das gethan haben oder thun oder wollen — Zu Urkund geben wir diesen Brief. Der jeweils beurkundete Akt wird also von dem Aussteller bekannt; er geht auf ihn zurück. Darin liegt, dass die Privilegien eine Selbstverpflichtung für den Aussteller bedingen, und die verschiedenen Sicherungsformeln machen das ganz deutlich. Ob sich in Wirklichkeit die Herrscher an ihre Urkunden gebunden haben, was thatsächlich manchmal

nicht geschah, ist eine andere Frage. Uebrigens sind eine Anzahl der Geschäfte, über die Privilegien ausgestellt wurden, obligationsrechtlicher Art. Oftmals stehen dann den Urkunden des Ausstellers die sog. Reversbriefe von Seiten des Empfängers gegenüber. [1])

Für eine andere Inhaltsgruppe ist die Benennung Mandate angemessen und üblich. Hier herrscht nämlich das Schema: Wir Ludwig — dem NN. Wir gebieten dir, dass du das oder jenes thuest. Die Urkunden sind also keine Instrumente über Rechtsakte, sondern Willensäusserungen, die an bestimmte Personen gerichtet werden auf Grund der rechtlichen Stellung des Fürsten. Sachlich verschieden nach Veranlassung und Absicht treten die Mandate nicht nur als strenge Gebote auf, sondern in gewissen Abtönungen als Aufträge oder Bitten oder auch als Mitteilungen, die freilich Verhaltungsmassregeln einschliessen. Damit werden sie zu Briefen. Doch bevor auf die Abgrenzung eingegangen wird, ist es nützlich, eine naheliegende und wichtige Scheidung schärfer durchzuführen.

Die Mandate zerfallen nämlich, wenn die kurzen Ausdrücke gestattet sind, in Gnadenmandate und Geschäftsmandate.

Gnadenmandate sind erstlich solche, die als Ausführungsbestimmungen neben die Privilegien treten. Bei einer Schenkung oder Belohnung z. B. werden die Beteiligten, vornehmlich die Beamten, angewiesen, den neuen Besitzer in der Ergreifung und Behauptung seines Gutes nicht zu stören. Bei der Verpfändung einer Stadt wird die Bürgerschaft ermahnt, dem neuen Inhaber keinen Widerstand zu leisten.

1) Im Hinblick darauf hat L. Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste (1856) p. XXVI einen bezeichnenden Ausdruck gebraucht; er sagt: „La plupart des actes de Philippe-Auguste étaient, en quelque sorte, des contrats synallagmatiques.“





Nach der Versöhnung des Kaisers mit Regensburg im Jahr 1342 , B. 2281, wurden eine Reihe von Schreiben an Fürsten, Städte, Herren ausgefertigt, die die Thatsache berichten und die Stadt empfehlen, B. 2290—2292. Es handelt sich hier um accessorische Bestandteile der Privilegien; dieselbe Gnadenerweisung liegt Privileg und Begleitmandaten zu Grund. Der Empfänger des Privilegs bestellt und empfängt auch die Mandate, die jenes ergänzen und vertreten können; er bewahrt sie, um sie bei Gelegenheit zu brauchen. Sie finden sich also nicht in den Archiven der Adressaten, sondern in denen der Interessenten.

Hierher gehören weiter selbständige Mandate, die nicht wie die ersten bloss Konsequenzen aus einer Hauptabmachung darstellen. Die Willensäusserung an sich ist das Ziel des Bestellers, der die Urkunde dann dem Adressaten vorweist. Das augenfälligste Beispiel bieten die Präsentationen: sie sind Gnaden für die Präsentierten, in der Form Mandate an die betr. Kapitel, den jeweils Genannten in Genuss einer Pfründe zu setzen.

Sonach scheint es rätlich, bei der Prüfung von Mandaten stets zu fragen, cui bono die Ausfertigung erfolgt ist.

Im Falle nun die Verfügungen unmittelbar aus dem eigensten Interesse des Herrschers erwachsen sind, hat man es mit Geschäftsmandaten zu thun. Hier fehlt die Mittelinstanz des Bestellers. Die Urkunden gehen wirklich an die Adressaten, indem der Aussteller selbst für die Beförderung sorgt. Sie dienen dem laufenden Verkehr in der Politik und und allen Verwaltungsangelegenheiten.

Die Gesamtzahl der ausgestellten Mandate war unzweifelhaft sehr gross. Von den erhaltenen gehören die meisten zu der Klasse der Gnadenmandate. Sie verdanken das ihrer Eigenschaft als Halbprivilegien Dass man dagegen mit den

Geschäftsmandaten weniger Umstände machte, ist verständlich. Denn sie hatten immer nur vorübergehende Bedeutung für die Empfänger; und wenn sie lästige Forderungen enthielten, so mochte man sich leicht bewogen fühlen, sie bald zu vernichten, um unangenehme Präzedenzfälle aus der Welt zu schaffen.

Es braucht nicht gesagt zu werden, wie nahe sich die Geschäftsmandate mit den **Briefen** berühren. Nach dem Inhalt liesse sich schwer eine Grenze ziehen; auch die formale Gestalt bietet keine sichere Handhabe. Als entscheidend für das Wesen der Briefe ist desshalb ein äusseres Merkmal anzusehen, nämlich der Verschluss. Eine Mitteilung, die unter das Briefgeheimnis gestellt wird, bekommt dadurch einen vertraulicheren Charakter, wenn sie auch sonst einem Mandat völlig gleicht. Uebrigens wurde doch ursprünglich allein für die eigentlichen geschlossenen Briefe jene vertrauliche Form entwickelt, die jede urkundliche Fassung aufgebend statt des Namens nur vermerkt: Von uns dem keiser. Erst aus der späteren Zeit giebt es Beispiele von offenen Briefen, die diese Form zeigen. Und ferner, echte Briefe im heutigen Sinn, wie z. B. B. 2023, sind als Patente nicht zu denken. Um genauer trennen zu können, müssten mehr litterae clausae erhalten sein. Jedoch sie waren ebenso und vielleicht noch mehr dem Untergang geweiht als die Geschäftsmandate. Nur die Reste einer zweifellos sehr ausgebildeten Korrespondenz liegen noch vor.

Wenn hier bei den Briefen schon von der Form der Ausfertigung die Rede war, so ist nunmehr im Ganzen die Frage aufzuwerfen: wie verhalten sich Privilegien, Mandate, Briefe einerseits und Diplome, Patente, litterae clausae andererseits zu einander, inwieweit fällt die innere Scheidung mit der äusseren zusammen?

Es ist nicht etwa eine reinliche Gleichung, die sich als Antwort ergiebt. Allein allgemein kann man sagen, dass die Privilegien regelmässig Diplome sind, dass für die Mandate die Patentform als die eigentliche anzusehen ist, und dass, wie schon dargelegt, die litterae clausae an sich als Briefe zu gelten haben.

Dies Verhältnis entspricht ja auch der verschiedenen Bedeutung der Urkunden. Die dauerhafteste und teuerste Ausstattung kommt den Privilegien zu, die meistens eben dauernde Bestimmungen und Rechtstitel enthalten. Für die übrigen genügt die geringere Form, weil sie meist nur augenblicklichen Wert haben.

Aber mit Bug und hängendem Siegel wurden nicht nur Privilegien ausgefertigt, sondern auch Mandate; und nach dem Vorhergesagten ist es klar, dass vornehmlich Gnadenmandate derart bevorzugt werden. Viele von ihnen sind zwar Patente, aber vielleicht die überwiegende Zahl doch Diplome. Besiegelung mit Sekret an Pressel herrscht vor, daneben häufig Majestätssiegel an Pressel und vereinzelt auch an Seidenschnüren. Ja sogar die allervornehmste Ausstattung ist einem Mandat zu Teil geworden: B. 1147, das die goldbullierte Haupturkunde B. 1144 begleitet und das den kurzgefassten Befehl an die Friesen von Oster- und Westergo enthält, den Grafen Wilhelm von Holland als rechten Herrn anzunehmen, hat Goldbulle und Signum.

Auch Geschäftsmandate in Diplomform begegnen; sie enthalten Verkündigungen von höherer politischer Wichtigkeit oder sind an vornehme Empfänger gerichtet. Majestätssiegel (zerbr.) an grün z. B. hat Sel. 541, geg. Rotenburg 1333 Mai 14, worin K. L. dem Bischof Heinrich von Eichstätt befiehlt, in seiner Diözese alle Schriftstücke, die von Klerikern oder Laien aus der Mainzer Provinz verbreitet würden, genau prüfen

und etwa schädlich befundene nicht bestätigen zu lassen. Auch B. 1062 und 1063, an Worms und Speyer gegen die päpstlichen Prozesse gerichtet, haben hängendes Siegel, desgleichen B. 1253 an Worms zu Gunsten des kaiserlichen Bischofs. Freilich drängt sich bei diesen Urkunden eine Erwägung auf: haben nicht vielleicht die Städte selbst solche Anweisungen erbeten, um ihr ohnehin reichstreues Verhalten öffentlich rechtfertigen zu können. Dann wäre dies wieder eine Art von Mandaten, die gleichsam Privilegialcharakter haben. Gerade die Ausstattung führt darauf. Denn für die Kanzlei war der Unterschied der: die Gnadenmandate wurden wie die Privilegien bezahlt, die Geschäftsmandate selbstverständlich nicht. Und dass sie sonst auch in wichtigen Dingen nicht ohne Not Aufwand machte, geht daraus hervor, dass z. B B. 1628, die bekannte Verleugnung der Abdankungspläne vom 24. Juli 1334, nur Patent ist. (Boos II. 187.)

Die teilweise Gleichstellung der Mandate mit den Privilegien hat ihre Gegenseite. Es giebt nämlich in der That Urkunden mit Privilegialform und -inhalt, aber mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. Die Zahl dieser Ausnahmen ist aber sehr gering.

Hierher gehören zunächst zwei Geleitbriefe, B. 3189 Sel. 193½ und B. 1907 Sel. 673, beide mit königlichem bez. kaiserlichem Sekret in dorso. Sie zeigen keinen der wesentlichen Züge des Mandats: „Wir L. — veriehen offenlichen an disem brief, daz wir — die betr. Boten — in . . . besundern scherm und gelaitt nemen . . . . Ze urchund diss briefs, der geben ist“, so steht im zweiten und ganz ähnlich so im ersten.

Ferner kommen in Betracht: B. 159 Sel. 81, ein Schirmbrief für das Clarenkloster an dem Anger in München.

B. 245 Sel. 134, ein Instrument über das vor Ludwig abgegebene Versprechen des Herzogs Ludwig von Lüneburg

als des Stellvertreters und Bürgen, dass Herzog Ernst von Braunschweig Erzbischof Peter von Mainz seinen Urfehdebrief aushändigen werde. (Super quo damus has litteras secreto nostro a tergo sigillatas.“)

Sel. 282, geg. Frankfurt 21. Februar 1324, worin Ludwig alle Rechte für ungiltig erklärt, die Konrad der Koresel von Eichstätt gegen Konrad den Haerrieder von Rotenburg vor dem königlichen Hofgericht erklagt hat, weil die Bürger von Rotenburg auf Grund ihrer königlichen Privilegien nur vor ihrem Stadtrichter Recht zu nehmen brauchen.

B. 2988 Winkelm. Acta II Nr. 530, worin sich Ludwig mit den Zürichern über den Betrag ihrer Reichssteuer vereinigt und sie in besonderen Schutz nimmt.

B. 3428 Sel. 692, worin Ludwig dem Herzog Heinrich von Niederbayern Vollmacht giebt, ihn mit der Stadt Regensburg auszusöhnen.

Sel. 954, geg. Neuburg 23. April 1344, worin Ludwig verspricht, mit dem Nonnenkloster zu Neuburg die Kinder aus der Ehe des Heinrich Rudolf, eines Leibeigenen des Klosters, mit Guta des Hüters Tochter, einer Leibeigenen des Kaisers, gleichmässig teilen zu wollen.

Alle diese Urkunden sind Patente mit aufgedrücktem Sekret, auch wohl B. 2988, wo der Druck das Siegel nicht näher bezeichnet. Dergleichen Geschäfte wurden sonst regelmässig mit hängendem Siegel verbrieft. Es nützt darum für die Erklärung nicht viel, wenn man darauf hinweist, dass die Verfügungen dem Sinne nach Mandate enthalten. Das ist gewiss richtig, aber die eigentlichen Ursachen der ungewöhnlichen Ausfertigung sind anderer Natur. In einem Fall rein äusserlich technischer: der zweite Geleitbrief B. 1907 ist sorgfältig geschrieben und sollte augenscheinlich Diplom werden; das beweist ein Schnitt unten im Pergament, der schon für

die Pressel angebracht war. Aber der Text reichte sehr weit hinunter; der Bug wäre allzu schmal geworden; so zog man es vor, das Siegel hinten aufzudrücken.

Anderweit mögen Eile und Bequemlichkeit der Kanzlei oder von Seiten des Bestellers Rücksicht auf die Kosten massgebend gewesen sein Der Fall B. 3428 darf so aufgefasst werden. Die fragliche Sühne ist wenig später wirklich erfolgt, vgl. B. 2042 f. Es ist verständlich, dass die Regensburger, die Empfänger der Urkunde, diese Vollmacht wegen ihres vorläufigen Charakters nicht zu teuer bezahlen wollten.

Was schliesslich die Zwischenformen zwischen Mandaten und Briefen angeht, so ist hier vor anderem merkwürdig die Verbindung von der vertraulichen inneren Form mit der Ausfertigung als Patent, wie sie sich bisher nur in zwei Fällen beobachten lässt. Den ersten hat W. Lippert M J Ö G. XIII 606 beschrieben; es ist eine Entbietung des Grafen Heinrich von Hohnstein zum Reichstag nach Frankfurt, geg. München 14. Juni 1344, Sächs. Haupt-Staatsarch. Dresden Nr. 2990. Der zweite ist Sel. 1048, geg. Frankfurt 22. Okt. 1346, K. L. befiehlt dem Pfleger Claus zu Lengenfeld, die Aebtissin von Neuburg an ihren Gütern zu Eitenhofen (O. Baiern) zu schützen. Vielleicht ist der Verschluss nur durch Zufall unterblieben; aber möglicherweise sind in diesen letzten Jahren noch mehr solcher Mandate ohne urkundlichen Stil ausgefertigt worden. Es war jedenfalls die kürzeste und bequemste Form; denn dabei wurde auch die Aussenadresse gespart, die bei allen litterae clausae notwendig war. Die inhaltliche Verwandtschaft zwischen Mandaten und Briefen, von der oben die Rede war, ist aus diesen Beispielen am deutlichsten zu ersehen. Auf die formale Seite wird bei Besprechung der Salutatio und des Datums zurückzukommen sein.

## V.

## Die formalen Bestandteile.

1) Intitulatio.

In der Zeit zwischen Ludwigs Wahl zu Frankfurt am 20. Oktober und seiner Krönung zu Aachen am 25. November 1314 lautet die Formel: [Nos] Ludovicus dei gratia in Romanorum regem electus.[1]) Nach der Krönung setzt sich unter allerlei Schwankungen im Anfang[2]) allmählich fest: [Nos] Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus, und deutsch: Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer chunig ze allen ziten merer dez riches.

Das ursprünglich nicht der Königsurkunde eigene „Nos" an der Spitze ist sehr häufig und wird auch in feierlichen Privilegien nicht vermieden. „Wir" fehlt niemals.

Die Kaiserkrönung [17. Januar 1328] verwandelt „rex" in „imperator", „chunig" in „keiser", lässt im übrigen aber die Formel unverändert. Allein in feierlichen Urkunden, besonders in Goldbullen, tritt meistens, wenn auch nicht ganz regelmässig, zu „Ludovicus" ein „Quartus".[3]) „Wir Ludowig der vierde" steht in der deutschen Goldbulle B. 2038. In „Lud" kürzen viele Patente und Briefe und auch einfache Diplome den Namen.

„Ludowicus" „Ludowig (ch)" sind die häufigsten Formen;

---

1) vgl. Böhmer Acta Nr. 691 und 692, Winkelm. Acta II Nr. 448 und 449. B. 3131 und B. 1 nehmen übrigens den königlichen Titel schon vorweg.

2) Es steht öfters „rex et semper augustus". Verschiedene Fassungen statt des „ze allen ziten merer des riches" vgl. bei Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer 228 und 229, 230, 232: „unde ein merer dez riches", „des riches allewege ein merer" und andere mehr.

3) Die Reihe der Vorgänger ist: Ludwig der Fromme, Ludwig II., Sohn Lothars, gekrönt 850, Ludwig III., Sohn Bosos von Niederburgund, gekrönt 901.

daneben erscheinen „Ludewicus“ „Lodowicus“, „Ludwig“ „Ludowik“, bayrisch „Ludweich“ u. a. Ueberhaupt gestalten mundartliche Einflüsse und regellose Schreibung die deutsche Formel ziemlich bunt; der bayerische Dialekt wandelt z. B. î in ei, also „Zeiten“, „reichs.“

2) Invocatio und Abweichungen im Anfang.

Nur selten findet sich eine Invokation am Eingang; sie wurde zuweilen den Vorurkunden nachgeahmt.[1]) Aus dem Inhalt erklärlich ist sie bei den Stiftungsbriefen B. 239 („In Gottes nahmen amen“) und B. 1485.[2])

Der Reichslandfrieden Ludwigs von 1323 beginnt wie der König Albrechts von 1298: Dise satzung des lantfrides haben wir Ludewig von gotes gnaden — — gesetzet[3]). Aehnlich tritt in vereinzelten Fällen die Promulgatio dem Titel voran.[4]) Die alte vollere Devotionsformel „divina favente clementia“ ersetzt ebenfalls nach dem Beispiel der Vorurkunden das einfache „dei gratia“ in B. 73, B. 3255, B. 1489.

3) Promulgatio, Inscriptio, Salutatio.

In den deutschen Privilegien wird Titel und Text miteinander verbunden: „Wir Ludowig — verjehen offenlichen an disem brief und tun chunt allen den die in ansehent oder

1) z. B. B. 4, B. 73, B. 1006 (Strassb. U B. II 273 und 441), B. 3255 haben „In nomine sancte et individue trinitatis“, B. 1488, B. 2157 und B. 2463 „In nomine domini amen“, B. 2464 „In dei nomine amen“.

2) K U i A. IX Taf. 18 vgl. Text 320. „In gotes heiliger drivalticheit und in unserr fraün ern haben wir Ludowig von gots genaden“ —.

Ebenso steht, doch ohne die Verknüpfung mit dem Text, B. 3335, Hormayr, Chronik von Hohenschwangau 110.

3) B. 559 Sel. 245, gedr. bei Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern 139; vgl. M G. Leges II 481, Böhmer, Reg. Albrechts 72.

4) B. 3035 Redinghovens Hs. (München Staatsbibl. Cg. 2213) I 162 „Sciant cuncti quorum interest etc., quod Nos Ludovicus —, B. 3063 ebenda I 163[b] „Noverint universi quorum interest vel interesse poterit in futurum, quod Nos Ludovicus“ — und ganz ähnlich so B. 2048.

horent lesen, daz" — so oder ähnlich und sehr oft minder weitschweifig lautet die Formel. Ueber eine reichere Auswahl verfügen die lateinischen Privilegien: „recognoscimus per presentes" und viele ähnliche Ausdrücke finden sich. In feierlichen Urkunden begegnet: „ad perpetuam rei memoriam" und dgl.; daneben lange Promulgationen: „Noverit igitur universorum fidelium imperii tam presens etas" u. s. w.

Dazu kommen noch die verschiedenen Salutationsformeln mit allgemeiner Adresse („universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis) gratiam suam et omne bonum" oder „et notitiam subscriptorum") oder auch mit spezieller, d. h. mit Nennung des Empfängers.

Die spezielle Adresse ist sonst ein Merkmal der Mandate und Briefe mit Mandatform. „L . . . — N. N. gratiam suam et omne bonum." Wir L . . . — enbieten N. N. unser huld und alles gut. Diese deutsche Formel kommt niemals in Privilegien vor wie die lateinische. Bloss „gratiam suam", „unser huld" steht in Mandaten an Juden [1]) und sonst in Ausnahmefällen. [2])

In Schreiben an den Papst wird sein Name vorangestellt, was erst hier erwähnt werden möge; vergl. VA. Nr. 1841 und 1842. Dem entsprechend ist in der littera clausa an Benedikt XII., KUiA. IX Taf. 23 b Text 331, die Anrede übergeschrieben und es folgt als Unterschrift: Ex parte devotissimi filii vestri Ludowici. Die vertrauliche Form für die lateinischen Briefe zeigte nach dem allein vorliegenden Beispiele B. 2822 sonst anscheinend „Ex parte imperatoris" über dem Text. [3]) Das ist ja auch dem deutschen „Von uns dem

1) vgl. Boos II 75, B. 287 Hilgard 251, B. 2311.

2) B. 1055 an den Grafen von Mansfeld hat „gratiam" und B. 1226 an den Richter von München „unser huld". Im ersten Fall ist allerdings ein Kopialbuch die Quelle, Riedel II 2, 59.

3) Der auf einer Kopie beruhende Druck, Winkelm. Acta II Nr. 602, der die Form nicht kannte, spricht wenigstens nicht dafür, dass das „Ex

keiser“ analog. Statt der Salutatio steht bei dieser vertraulichen Form eine persönliche Anrede an der Spitze des Textes: Avuncule carissime B. 2822, „Lieber sun“ (vgl. MJÖG. XIII 606) u. a. Alle litterae clausae haben ihre eigentliche Inscriptio aussen. Die Aussenadresse steht senkrecht zu den Zeilen des Textes und ist immer von dem Schreiber des Textes geschrieben. Die lateinischen Briefe haben lateinische, die deutschen teilweise ebenfalls lateinische, zum andern Teil deutsche Aussenadresse (vgl. MJÖG. XIII 606). Sie ist meist auch persönlich gefasst.

4) Arenga und Narratio.

Lange Arengen sind ein Zeichen der Feierlichkeit. Sie finden sich vorwiegend nur in lateinischen Urkunden und handeln in gesuchten und oft theologisch gefärbten Wendungen von der Würde und Macht und besonders von der Gnadenübung des Herrschers, der Ergebenheit und treue Dienste lohnen, die Geistlichkeit vorzüglich schützen und alles Rechte fördern soll.[1]) In Mandaten wird eher auf die Verpflichtungen der Adressaten Bezug genommen.[2])

Unter den sonstigen motivierenden Angaben begegnet sehr oft die Bemerkung, dass die Beurkundung auf die Bitte des Empfängers oder eines Mittelsmannes erfolgt sei. Es heisst dabei: „durch vleizzig bet“, „ad supplicationem“, „ex parte

parte“ wie in dem Brief an den Papst Unterschrift gewesen sei. Grauert K U i A. Text 305 ist der Meinung. Gewiss aber war „Excellenti — — karissimo“ Aussenadresse, Grauert l. c. 306.

1) vgl. z. B. die Arengen in den K U i A. Text 312, 325, 328. Zu bemerken ist in B. 712 „nobis, qui sumus supra jus“, und dass B. 2078 mit den Worten von Bonifaz VIII. berühmter Bulle einsetzt: „Cum clericis laici opido sint infesti, ut tradit antiquitas et modernorum temporum experientia docet“. — Eine deutsche Arenga B. 2634 Monumenta Zollerana II 349.

2) vgl. z. B. B. 913/4. Dagegen ist in B. 1062/3 von dem Ideal des Weltfriedens die Rede in einer Weise, die fast an Dantes Monarchie I 4 erinnert.



—humiliter extitit supplicatum", „oblata nobis petitio continebat". Als Fürbitter werden beispielsweise genannt der Kanzler B. 2788 und B. 2568, der Hofkaplan B. 2536, die Kaiserin B. 3518. Mündlich in persönlicher Audienz oder durch schriftliche Eingabe kann der Bittantrag geschehen sein Am leichtesten erklärt sich allerdings die häufige Erwähnung der Bet, wenn man ein ziemlich ausgebildetes Eingabewesen voraussetzt.[1])

In Mandaten und Briefen wird die Veranlassung des Schreibens meist ganz kurz erzählt; „Wizze" —, „Uns ist kunt getan" — u. a. leitet die Narratio ein.

5) Formeln der Bekräftigung und Beglaubigung.

Unter diesem Namen können eine Reihe von Formeln zusammengefasst werden, durch die in verschiedener Weise die Rechtmässigkeit und Giltigkeit der Urkunden gesichert werden soll.

Sie finden sich nur in Privilegien; und aus dem oben über die Selbstverpflichtung der Privilegiendispositio Gesagten ist es erklärlich, dass sie nur hier einen Sinn haben. Die regelmässigste dieser Formeln ist die sog. Corroboratio, die der äusseren Hauptbeglaubigung, des Siegels, gedenkt. Die andern sind, wie das Signum, mehr Mittel der Feierlichkeit, durch die die Fassung des Textes bereichert wird.

1) Die Gesuche, die selbst regelrechte Urkunden waren, dienten im Falle der Gewährung der Kanzlei als die bequemsten Vorlagen bei der Konzipierung. Sel. 334 ist eine Eingabe des Propstes Ulrich von Staingaden, 2. Nov. 1329, worin er für die Kirche zu Raitenach den in Italien weilenden Kaiser um Erneuerung ihres königlichen Privilegs von 1326 B. 920, das er ebenfalls erwirkt hatte, bittet. Er inseriert die Urkunde vollständig „humiliter supplicantes, quatenus ea (sc. privilegia) sigillo vestro imperiali prefate ecclesie in Raytenbuch dignemini gratiosius renovare, presertim cum prefato monasterio incautum sit et difficile sua privilegia ad loca quelibet transportare". Vgl. auch die Konzepte solcher Eingaben, die in den „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein hgg. von Emil Freih. von Hammerstein—Gesmold" (Hannover 1891) 178 und 179 übrigens unter unzutreffendem Regest und Datum mitgeteilt sind.

Zunächst ist da ein merkwürdiger Brauch zu erwähnen. Es wird nicht selten in den Urkunden gesagt, dass Gesetze oder Rechte, die der jeweiligen Verfügung entgegenstehen, als kraftlos betrachtet werden sollen.

Während des Romzuges nun färbt sich die Urkundensprache unter der starken Einwirkung des italienischen Notariatsstiles im Allgemeinen ziemlich römisch-rechtlich, und dann kommt es auf, bei Gelegenheit jener Sicherungsklauseln und nur hier das Justinianische Corpus juris direkt zu zitieren. O. Franklin hat über derartige Anführungen, die frühen Vorboten der wirklichen Rezeption, zutreffend geurteilt: „Fast durchgehends sind sie überflüssig, häufig nichtssagend, sehr oft auch geradezu widersinnig." (Beiträge zur Gesch. der Reception des römischen Rechts in Deutschland, 1863, S. 91.)

Es sei eine Aufzählung der betreffenden Stellen, die freilich wohl nicht ganz vollständig sein wird, gestattet:

B 3247 und 3249 „non obstante — constitutione posita in Autentica quibus modis naturales efficiuntur sui in fine" —, Nov. 89.

B. 1016 (Ficker, Urkunden zur Geschichte d. Römerzugs Ludwigs d. B. 123) „et non obstante lege Quotiens C. de precibus imperatori offerendis vel aliqua alia lege" —, l. 2 C. 1, 18.

Privileg für Magdeburg vom 17. März 1329[1]) „non obstante aliqua lege canone vel contradictione vel constitutione que contra predicta vel aliquid predictorum faceret vel facere videretur et specialiter lege Cornelia de sicariis" —, tit. C. 9, 16.

---

1) U B. der Stadt Magdeburg I 197 [G Q. der Provinz Sachsen Bd. 26, Halle 1892]. Hier giebt der Herausgeber Hertel Auskunft über die erhaltenen Kopien der merkwürdigen Urkunde und die unsichere Datierung, vgl. Add. III zu den Regesten Ludwigs p. 419 unter den „uneinreihbaren Stücken."

Böhmer Acta Nr. 728 „Quod nostre serenitatis indultum — volumus — valere, non obstantibus legibus quibus est cautum r e s c r i p t a c o n t r a i u s e l l i c i t a non valere [l. 7 C. 1, 19] n e m i n e m a n t e n o s t r a m e x p e d i t i o n e m e x c u s a r e f e l i c e m [l. 2 C. 10, 49] ac talia indulta non valere, quatenus subditi ad munera teneantur, nec qualibet alia lege“ —[1])

Böhmer Acta Nr. 1117 „non obstante lege aliqua et maxime illa que l i t e p e n d e n t e p r o h i b e t s u p p l i c a r e principi“ —, tit. C. 1, 21.

B. 1067 „non obstantibus quibuscumque legibus juribus — et specialiter legibus illis n e c d a m p n o s q u o t i e s r e s- c r i p t a etc. — et generaliter omnibus legibus“ — ll. 3, 2 C. 1, 19.[2])

B. 1067 Sel. 387[3]) „non obstantibus — specialiter legibus illis C. d e p r e c i b u s i m p e r a t o r i o f f e r e n d i s . l . nec d a m p n o s a e t . l . u l t. e t s i c o n t r a i u s v e l u t i l i. pu. e. l. u l. seu privilegiis“ —, aufgelöst = l. 3 C. 1, 19 und „l. ultima“ = l. 8 daselbst, dann „si contra ius vel utilitatem publicam“ = tit. C. 1, 22, eiusdem libri l. ultima = l. un. C. 1, 57.

B. 2719 (Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 527) „non obstantibus legibus positis in corpore A u t e n- t i c o r u m: Q u i b u s m o d i s n a t u r a l e s e f f i c i a n t u r s u i § fi

1) „quatenus“ ist eingesetzt für „quominus“ der Acta. Zum Vergleiche stehe hier der Wortlaut von l. 2 C. 10, 49 „Cum ad felicissimam expeditionem numinis nostri omnium provincialium per loca, qua iter adripimus, debeant nobis ministeria exhiberi, neminem ab angariis vel parangariis vel plaustris vel quolibet munere penitus excusari praecipimus“ —

2) Der Druck, Affò Storia della città di Parma IV 370, war anscheinend ratlos und giebt wohl nicht das ganze Zitat.

3) Nicht richtig und unvollständig steht der Passus in dem Druck, Liber prob. ad Mausoleum 260, danach wiederholt B. 1067. Franklin l. c. 142 Note 22 giebt die Auflösung und bemerkt, dass ein Formularbuch vorgelegen haben müsse. Dass so viele Notare studierte Legisten waren, konnte man damals noch nicht wissen.

Nov. 89] et Autentica que incipit: Licet patri in fine posita C. De naturalibus liberis super lege: Humanitatis [l. 8 C. 5, 27; Nov. 89, 12; 15] et C. De incestis nuptiis: Si quis incesti et Autentica: E complexu super ipsa lege signata [l. 6 C. 5, 5; Nov. 89, 15] et aliis legibus" — und weiterhin in dieser Urkunde „lege vacuatis C. de decurionibus libro decimo — non obst."; l. 19 C. 10, 32.[1])

Noch ein sonderbarer Auswuchs dieser Prunkgelehrsamkeit gehört hieher, die Fortsetzung der Nonobstante - Formel in den Privilegien für Cremona vom 21. Juni 1329, Böhmer Acta Nr. 728, 1117, 1118. Gleichlautend findet sich in allen: „nec etiam ullo huic nostre pagine obstaculo inferendo eo quod scriptura purpurea non sit scripta nec cocti muricis et triti conchilii ardore signata nec questoris sacri palatii annotatione vallata ant aliqua alia solempnitas sit ommissa." Hier ist augenscheinlich Bezug genommen auf l. 6 C. 1, 23 „Sacri affatus (d. s. Kaiserliche Rescripte) quoscumque nostrae mansuetudinis in quacumque parte paginarum scripserit auctoritas non alio vultu penitus aut colore nisi tantummodo scriptione illustrentur, scilicet ut cocti muricis et triti conchylii signentur" —; und die Erwähnung des questor sacri palatii geht zurück auf Nov. 114; vgl. Bresslau 152 f. Uebrigens fehlt dieser ganze Absatz in einer einfacheren Ausfertigung von Nr. 728.

Seit der Rückkehr nach Deutschland verschwindet der Brauch; das letzte der genannten Beispiele, B. 2719, datiert von Trient 20. Januar 1330.

Was nun die sonstigen gewöhnlicheren Bekräftigungsformeln betrifft, so sind da zuerst Mandate und Pönen anzu-

1) Vgl. auch die Angabe in B. 3263 Böhmer Acta Nr. 730 und 731 (hier mit geringen Abweichungen) „Non obstante aliqua lege iure vel statuto et specialiter illa lege, que spurios nisi ex certa sciencia legittimari prohibet —", ferner in B. 1073 „Non obstante lege que spurios manzires et alios illegitimo natos legitimare prohibet", auch in B. 2969.

führen. Mandate sind die Ausführungsbestimmungen, die als besondere Urkunden neben die Hauptbriefe treten können, vielfach aber gleich an die Dispositio der Privilegien angeschlossen und so inhaltlich in diese aufgenommen werden. Die Pönen sind negativ gefasste Mandate, worin den Zuwiderhandelnden Strafen angedroht werden. Für die feierlichen Privilegien ist besonders die ursprünglich der Papstdiplomatik entnommene Pönformel üblich („Nulli ergo omnino hominum" u. s. w.), die dem Uebertreter die „indignatio" des Herrschers ankündigt. Häufig werden verschärfende Geldstrafen genannt; die Busssätze bewegen sich zwischen 10 und 1000 Pfund oder Mark Goldes oder Silbers. Gedroht wird sonst noch mit dem Zorn Gottes, Einziehung der Güter, dem Bann u. a. Nicht die langen, allgemein gehaltenen Pönen sondern einfache, speziell den Adressaten angehende, finden sich auch bei der Urkundengruppe der Mandate; „bi unsern hulden" ist die gewöhnliche kurze Form.

Weiter gehört die Angabe von Zeugen zu den Bekräftigungsmitteln, die durchweg nur in feierlichen Privilegien „ad pleniorem certitudinem" (B. 965) angewandt werden. Die Einfügung der Namen geschieht auf verschiedene Weise; entweder zwischen Dispositio und Corroboratio, was am häufigsten ist („Huius rei testes sunt" —), oder die Liste wird Bestandteil der Corroboratio, z. B. B. 2705 (— „presentes — bulla nostra — et annotatione subscriptorum testium jussimus communiri videlicet" — ff. die Namen), oder sie steht inmitten der Datumsangaben, z. B. B. 3514; auch findet sie sich zwischen Corroboratio und Datum, z. B. B. 965, und schliesslich auch nach dem Datum, wobei die Form der italienischen Notariatsinstrumente massgebend war, vgl. Böhmer Acta Nr. 728, 1117 und 1118 (Presentibus Jacobo — testibus ad hoc rogatis et specialiter convocatis"). Die Zeugenreihen, welche willkommene Bilder von

der jeweiligen Umgebung des Herrschers gewähren, auch häufig Kanzleibeamte aufführen, bieten in der Rangordnung wenig Bemerkenswertes; die Erzbischöfe gehen sämtlichen Reichsfürsten, die Bischöfe den Grafen voran; am Ende stehen die Notare und noch nach ihnen die Bürger. In den mittleren Regionen lassen sich unbedeutende Schwankungen beobachten.[1])

Nicht ein Mittel der Feierlichkeit, sondern die allgemeinste und einfachste Sicherungsformel ist die Corroboratio. Sie lautet in der Regel, lateinisch „In cuius rei testimonium presentes conscribi et sigillo nostro [nostre maiestatis] iussimus communiri“, deutsch „Und des ze urkund geben wir disen brief versigelt mit unserm [kuniglichen, keiserlichen] insigel“. Auf die mannigfachen Gestaltveränderungen, Erweiterungen, Zusätze, Umstellungen und dergl. braucht im Einzelnen nicht eingegangen zu werden. Es sei nur bemerkt, dass infolge des Strebens der Schreiber nach Einfachheit in der zweiten Hälfte der Regierung eine abgekürzte Form häufiger erscheint, nämlich „Ze urkund diss briefs“, „Harum testimonio litterarum“.[2]) Zuweilen wird dann auch die Corroboratio überhaupt ausgelassen.[3]) Was die Siegelangaben betrifft, so steht „sigillo nostre regie resp. imperialis maiestatis“, „versigelt mit unserm kuniclichen resp. keiserlichen insigel“ vornehmlich, wenn Majestätssiegel anhängt, und „sigillo nostro“, „mit unserm insigel“ vornehmlich, wenn Sekret anhängt. Doch ist das

1) So steht z. B. Albert Hummel, der Marschall Ludwigs während des Romzuges, Bruder des Kanzlers Hermann von Lichtenberg, B. 2962, hier mit seinem Bruder zusammen, vor den Herzögen von Braunschweig und Teck, B. 967 noch vor den Grafen, B. 968 und 969 unter den kleineren Herren.

2) Winkelm. Acta II Nr. 584. Hier und weiterhin, Nr. 587, 605, 608 und s. f. hat der Herausgeber das als Unregelmässigkeit angemerkt. Die Abkürzung aber ist sehr beliebt; die Acta selbst bieten genug Beispiele.

3) Winkelm. Acta II Nr. 634, 671 (hier freilich steht am Schluss des Textes „—besteten — ez — mit diesem briefe —“), 675 B. 1803 Sel. 637, ein feierliches Privileg mit grosser Poen, Zeugen und Signum hat keine Corroboratio.

durchaus keine feste Regel; das Majestätssiegel kommt oft genug unter der einfacheren, sowie das Sekret oft genug unter der volleren Bezeichnung vor. Seltener begegnen die Namen „daz grozz insigel“ für das Majestätssiegel, „sigillum secretum“, „unser heimliches“ oder „unser kleines insigel“ für das Sekret. Die Goldbulle heisst „bulla nostra aurea“, „unser guldin bulle“; sehr voll einmal „bulla nostra aurea typario nostre maiestatis impressa“ B. 3413, nur „bulla nostra“ B. 3255. Der widersehende Adler heisst lateinisch „nostra retrospiciens aquila“. Wie die Corroboratio zuweilen die Zeugenreihe als Beglaubigungsmittel neben dem Siegel aufführt, so erwähnt sie auch das Signum in der Regel, aber nicht immer.[1]) Es steht „signo nostro [imperiali] solito et consueto“, „mit unserm gewonlichen zeichen“.

Die Mandate bedürfen keiner Corroboratio; doch findet sie sich öfter, wenn auch meist nur in der kurzen Gestalt „ze urkund diss briefs“. Die ganze Formel aber haben z. B. B. 1147 und B. 1628. Vermerke über die Besiegelung kommen manchmal ganz am Ende vor, auch in Briefen, vgl. z. B. B. 2023 und sonst „under unserm widersehendem adler“. Eine Corroboratio aber haben die Briefe nicht.[2])

6) Datum.

Hier ist vorläufig nur die Form zu berücksichtigen. Was diese angeht, so tritt das Datum in den Privilegien am vollsten und reichhaltigsten auf; es nennt Ort, Tag, Inkarnationsjahr, Jahr des Königtums und seit der Kaiserkrönung auch des Kaisertums, dazu in feierlichen lateinischen Urkunden öfters die Indiktion neben dem Inkarnationsjahr.

Die Angaben werden regelmässig eingeleitet durch „Da-

1) so z. B. nicht bei B. 1000, 1033, 1040 und 1041, vgl. auch K U i A. IX Taf. 22 Text 328.

2) Häufig endigen sie aber mit einer Beglaubigung des Ueberbringers, vgl. z. B. Böhmer Fontes I 193, 195, 209; B. 2968, 924, 2732.

tum —", bez. das an die Corroboratio (— „geben wir diesen brief") angeschlossene „der geben ist". U. a. findet sich auch dafür der Ausdruck „Actum", „daz ist geschehen". Die volle Verbindung „Datum et actum" oder umgekehrt dient der Feierlichkeit.

Hervorzuheben ist das vereinzelte Vorkommen der Ausfertigungsformel. Drei Beispiele sind bekannt:

1) B. 3135 (4. Dez. 1314), Lacomblet III 106 „Actum et datum Colonie per manum honorabilis viri Hermanni scolastici ecclesie Spirensis, prepositi ecclesie sancti Germani ibidem, cancellarii aule nostre regalis" ff. Zeitangaben und Zeugen.[1])

2) B. 28 (5. Dez. 1314), Lac. III 107, Ennen, Quellen IV 22 „Actum et datum" u. s. w wie Nr. 1 ohne Zeugen.[2])

3) B. 626 Sel. 268 (18. Sept. 1323), Lünig, Reichsarchiv XVIII 23 „Datum Monaci per manum Hermanni de Lichtenberch regalis aule cancellarii" f. Tag und Jahr.

Die Formeln sind nicht etwa eigenhändig.[3]) Sie gehen zurück auf Nachahmung der inserierten Urkunden.[4]) Es ist

1) vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Heft V (Bd. II 1884) Nr. 823.

2) vgl. ebenda Nr. 825 und 826. Nr. 825 ist „Entwurf auf Pgmt. mit Einschnitt für das Siegel jedoch mit Auslassung der Stelle: donec predictus burgravius vel suus vicecomes advocatus — paratus." Auch in dem Lacombletschen Druck fehlt diese Stelle, er hat also wahrscheinlich diesen Entwurf zur Vorlage gehabt und Ennens Vorwurf wegen entstellender Wiedergabe ist nicht berechtigt, denn die anderen Varianten sind unbedeutend. Lac. hat „Datum et actum" —.

3) Für Nr. 1 und 2 war das Kölner Stadtarchiv so liebenswürdig, mir Gewissheit darüber zu geben.

4) Eine der in Nr. 1 inserierten Urkunden, Lac. II Nr. 49, hat „datum per manus". Jedoch ist hinsichtlich der Titelangaben des Kanzlers auch das Privileg König Rudolfs, Lac. II Nr. 644, von Einfluss gewesen. Es steht inseriert in dem König Albrechts, Lac. II Nr. 1003, das bei der Abfassung von Nr. 1 nach der übereinstimmenden Arenga zu urteilen ohne Zweifel vorgelegen hat. Nr. 2 wurde dann nach Art von Nr. 1 behandelt. Bei Nr. 3 hat die ganze Reihe der vollkommen geschachtelten Urkunden von der den Kern bildenden Friedr. II (B F. 690) bis zu der Bestätigung König Adolfs (Böhmer Reg. Ad. 225) das „datum per manum". An die letzte lehnt sich Ludwigs Bestätigung insbesondere an.

darum nicht sicher, ob der genannte Kanzler wirklich Anteil am Beurkundungsgeschäft genommen hat, etwa durch die Datierung des Konzeptes nach Prüfung der Vorlagen und des Konzeptes selbst.[1]) Doch hat dies einige Wahrscheinlichkeit für die beiden ersten Fälle, die gerade dem Beginn der Amtsthätigkeit Hermanns entstammen.

Den Ort geben die lateinischen Urkunden in lateinischer Namensform, sofern sie gebräuchlich ist, die deutschen in deutscher und in verdeutschter bei italienischen Namen; also „Datum Monaci, in Monaco, Auguste", meist ohne Latinisierung „in Nurenberg, in Frankenfurt" — „ze Münichen u. s. w. „ze Suntzin" (Soncino) B. 1020, „Paphy" B. 1028 und ähnlich, „Tyberpurch" (Tibur) Sel. 362 [vom 28. Juni 1328 für den Ritter Friedrich von dem Riede.] Zusätze und nähere Bestimmungen sind sehr häufig, ‚Datum in Franckenfurd oppido nostro regali B. 384 u. a. m. Kriegerische Unternehmungen finden hier einen Ausdruck, „in castris prope Spiram" B. 73 ff. und oft, „in den gezelden" B. 2941, in obsidione oppidi Herriden" B. 197, „auf dem felde vor Chamer" B. 153 u. s. w. Seltener sind feierliche Zusätze, wie „in generali parlamento" B. 980, „Rome apud sanctum Petrum" B. 965 ff.; nach Art der Notariatsinstrumente wird zuweilen auch das Haus angegeben, „in domo fratrum minorum" B 1540.

Der Tag wird in den deutschen Urkunden durchweg nach den Heiligenfesten bestimmt. Die lateinischen weisen grössere Mannigfaltigkeit auf; es giebt drei Formen der Datierung:

1) nach dem römischen Kalender, die in den Urkunden der Königszeit vorherrscht, später aber zurücktritt hinter der

2) nach den Heiligenfesten; daneben noch

3) nach durchgezählten Monatstagen, wie sie damals in

1) vgl. Ficker B z U. § 330.

Italien, Frankreich, den niederländischen Territorien und England schon üblich war. Diese dritte Form begegnet ganz vereinzelt in den Urkunden für den Grafen von Holland, B. 2, 3, 5, 6, aus dem Beginn der Regierung und ist hier bei ungefertigtem Kanzleibrauch von den Vorlagen des Empfängers her übernommen. Häufiger wird sie erst, seit die Kanzlei mit dem Herrscher italienischen Boden betreten hatte und von dem landesüblichen Urkundenstil unmittelbar und dauernd beeinflusst wurde. Das erste Beispiel ist B. 940 vom 2. Juli 1327. So wird nun während des Aufenthaltes in Italien sehr oft, zuweilen ganz überwiegend datiert, sogar in einem deutschen Privileg. B. 2716 Sel. 378, findet sich „Der brif ist geben an dem achteten tag in dem Augze“ —; das ist aber Ausnahme. Nach der Rückkehr nach Deutschland tritt der Gebrauch zurück, schwindet aber nicht ganz, sondern wird immer noch hie und da angewandt. Bezeichnend steht in einer Urkunde aus dem Jahr 1344 KUiA. IX Taf. 22 Text 328 „Datum Nurenberg in vigilia festi Pasche, quod est III die mensis Aprilis.“

Die Jahresangabe zeigt „anno domini“, feierlich manchmal „anno dominicae incarnationis“; deutsch in der Regel „do man zalt von gotes (Cristes) geburt driuzehenhundert iar darnach in dem — (14—47) iar.“ Dem Streben nach Einfachheit fällt in den 30er Jahren sehr häufig „do man zalt“ zum Opfer, und es heisst einfach „Nach Cristes geburt“.

Für die Indiktion hatte die Kanzlei keine Vorliebe; sie findet sich öfter ganz im Anfang der Regierung, dann zur Zeit des italienischen Zuges und in Urkunden italienischer Empfänger. Sie dient dazu, die Datierung feierlicher zu gestalten.

Die Regierungsjahre bilden das letzte Glied der Datumangaben. Es heisst bis zur Kaiserkrönung „regni vero nostri anno primo — secundo“ (ff. bis 33), „in dem ersten — andern

(ff.) iar unsers richs.“ Seit 1328 tritt dazu, indem „vero“ hinter „imperii“ zu stehen kommt, „imperii vero primo“ (ff. bis 20), „und in dem ersten (ff.) dez Keisertums.“

Gewöhnlich folgen sich die Teile des Datums in der Reihe, wie sie hier aufgeführt sind. Doch steht die Indiktion auch vor dem Inkarnationsjahr und oft wird der Tag erst an dritter Stelle genannt. Aber eine Anzahl von Daten sind unvollständig. Die Angabe des Ortes, besonders wenn es ein häufig besuchter ist, wird manchmal vergessen, so Nürnberg B. 382 und B. 2087, München B. 630 u. a. Selbst der Tag fehlt zuweilen, vgl. B. 2799 und die Freiburger Goldbulle B. 2038, für die eine zweite einfachere Ausfertigung einen Anhalt gibt. Weder Ort noch Tag haben zwei Bestätigungsurkunden für Kloster Fürstenfeld vom Jahr 1331, Sel. 502 $^1/_2$ und $^1/_3$, die zweite erwähnt Böhmer Add. III p. 419. Das Inkarnationsjahr wird öfter vergessen. In B. 3084 Winkelm. Acta II Nr. 622 sind die Regierungsjahre anscheinend aus Raummangel ausgelassen. In manchen Fällen wurden solche Teile nachgetragen, so z. B. der Ort B. 929, der Tag B. 1129. Am meisten aber war in der Periode der zunehmenden Einfachheit seit der Mitte der 30er Jahre das Inkarnationsjahr zu ergänzen; und da ist es merkwürdig, dass dies bei deutschen Urkunden recht häufig in lateinischer Sprache und vielfach blos mit Zahlen geschah; vgl. z. B. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie II 376. Der deutsche Landfrieden B. 559 hat ganz lateinisches Datum.

Es sei auch bemerkt, dass B. 1687 Sel. 592 die Zeitangaben zu Beginn des Textes bringt und am Schluss auf diese verweist. („Wir L. — veriehen — das wir an dem nehsten Donrstag vor Marie Magdalena nach Christes geburt“ u. s. w. zum Schluss „der geben ist ze Auspurch des jars

und an dem tag als och ze obrost an disem brief geschriben stat.")

Das Datum der Mandate, im Deutschen eingeleitet durch „Geben" oder „Der brief ist geben", hat überwiegend kein Inkarnationsjahr. Die Briefe, ebenfalls mit dem einfachen „Geben", haben regelmässig kein Inkarnationsjahr und lassen dafür noch oft besonders in der späteren Zeit die Regierungsjahre aus, so dass nur Ort und Tag genannt ist.[1])

7) Rekognition.

Eine Uebersicht über das Vorkommen der seltenen Formel ist vielleicht nützlich.

Aus der Königszeit Ludwigs ist ein Beispiel bekannt, nämlich die Rekognition in Sel. 57, geg. Nürnberg 29. Mai 1329, noch ungedruckt, vgl. Grauert KUiA. Text 304: Kg. L. bestätigt dem Benediktinerkloster Kastl im Bistum Eichstätt das eingerückte Privileg König Albrechts, Böhmer Reg. Alb. 495, in dem wiederum die Urkunden Friedrichs II. BF. 1018 und Friedrichs I. St. 4049 inseriert sind. (or. pgmt. Majestätssiegel an groben grün-roten Fäden; vgl. oben S. 15.) Am Schlusse steht: „Ego Hermannus de Liechtenberch prepositus sancti Germani in Spira imperialis aule cancellarius recognovi." Die Worte sind trotz des subjektiven Ausdruckes nicht von dem Kanzler selbst, sondern von dem Schreiber der Urkunde geschrieben und entsprechen ganz der Rekognition des „Johannes prepositus ecclesie Thuricensis" in der Albrechtsurkunde. Auch die staufischen Privilegien haben Rekognitionszeilen wie gewöhnlich.

Wenn es danach als möglich erscheint, dass der Notar die Formel von sich aus zugefügt habe, um den Vorurkunden

---

1) vgl. Lippert MJÖG. XIII 606 f. In B. 1855 ist mitten in der Angabe der Regierungsjahre abgebrochen „In dem driu und zweinzigsten iar".

nichts nachzugeben, so ist es doch nicht geradezu ausgeschlossen, dass Hermann von Lichtenberg so kurz nach dem Antritt seines neuen Amtes am Hofe anwesend und bei der Konzipierung beteiligt war.

Nach der Kaiserkrönung tritt als ein neues Mittel der höchsten Feierlichkeit die eigenhändige Rekognition des Kanzleichefs in besonders bevorzugten Privilegien auf. Die Fälle sind:

1. B. 958 für den Sohn des Kaisers, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Rom 8. Febr. 1328: Et ego Hermanus de Lichtimberg scolasticus ecclesie Spirensis necnon prepositus ecclesie sancti Germani nomine et vice domini Heinrici archiepiscopi Coloniensis archicancellarii cancellarius presentibus interfui et subscripsi. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II 2, 44.[1])

2. B. 965 für denselben, Rom 12. Febr. 1328, übereinstimmend bis auf kleinere Abweichungen: — Hermannus de Lychtenberg — sancti Jermani extra muros eiusdem — et manu subscripsi. ebenda 45.

3. B. 968 für denselben, Rom 18. Febr. 1328: — Hermannus de Lichtimberg — sancti Germani extra muros eiusdem — et subscripsi. ebenda 47.

4. B. 3247 für die Grafen von Montefeltre, Rom 27. März 1328: — Hermannus de Lichtemberg scolasticus Spirensis — sancti Jermoni extra muros eiusdem — et manu propria sub scripsi. Theiner, Cod. dominii temp. sanctae sedis I 553.

5. B. 2705 für den Markgrafen Friedrich von Meissen, vom gleichen Datum: — Hermannus de Lihtemberch solasticus (!) ecclesie Spirensis — sancti Jermani extra muros eiusdem — et manu subscripsi. Nach W. Lippert MIÖG. XIII 612.[2])

1) Hier wie bei 2 und 3 ist der Riedelsche Druck als der jüngste zu Grund gelegt ohne Rücksicht auf die Varianten, die sich aus den früheren ergeben. Uebrigens gehen alle nur auf Kopialbücher zurück.

2) Lippert giebt in der Anmerkung auch die palaeographische Abschrift der Zeile.

6. B. 1002 für Nürnberg, Pisa 25. Okt. 1328: — Hermannus de Lichtenberch scolasticus Spirensis prepositus sancti Germani extra muros eiusdem — Coloniensis per Ytaliam archicancellarii cancellarius recognovi et propria manu subscripsi. Oesterreicher, Neue Beiträge zur Gesch. V (1825) 53.

7. B. 1003 für Nürnberg, vom gleichen Datum, ganz wie 6; der Druck, Wölckern, Historia Norimb. diplom. 271, hat falsch „sacri“ statt „sancti“. [1])

8. B. 1006 für Strassburg, Pisa 1. Nov. 1328, wie 6: — Hermannus de Lichtemberg — per Italiam —. Strassb. UB. II 441

9. B. 3255 für Pisa, Pisa 22. Dez. 1328: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor et gerens officium cancellarii aule imperialis vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii sacri imperii per Italiam recognovi. Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges Ludw. d. B. 111.

10. B. 1013 für München, Pisa 31. Jan. 1329: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor fungens vice cancellarii serenissimi domini Ludowici quarti vice domini Heinrici archiepiscopi Coloniensis archicancellarii manu propria subscripsi. Nach dem Original München Stadtarch. Privil. Nr. 56.[2])

11. Böhmer Acta Nr. 1117 für Cremona, Pavia 21. Juni 1329: Ego frater Hanricus sacre theologie doctor fungens officio domini serenissimi imperatoris cancellarii vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi.

12. B. 2710 für Markgraf Friedrich von Meissen, Pavia 23. Juni 1329: Ego frater Hainricus sacre teologie doctor fongens officio domini serenisimi inperatoris canzelarii vice

---

1) Von 6 und 7 enthält der Selekt einfachere Anfertigungen ohne Rekognition, Nr. 366 und 365.

2) Die Drucke, Bergmann Geschichte der Stadt München 51 und Mon. Boic. 35, 2, 65 „Ex codice“ sind gekürzt und ohne Rekognition.



domini archiepiscopi Colloniensis archicanzelarii per Ytaliam recognovi g. g. Nach Lippert l. c.[1])

13. B. 1033 für Frankfurt, vom gleichen Datum: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor gerens officium cancellarii domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi. Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. 500.[2])

14. B. 1036 für die Heinriche Vögte von Plauen, Pavia 24. Juni 1329: Ego frater Hanricus sacre theologie doctor fungens officio domini serenisimi inperatoris canzelari vice domini archiepiscopi Colloniensis archicanzelari per Italiam recognovi. U B. der Vögte von Weida, Gera und Plauen I 270.

15. B. 1040 für Frankfurt, Pavia 27. Juni 1329: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor gerens officium cancellarii domini imperatoris vice archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi. Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. 502.

16. B. 1041 desgleichen, ebenso l. c 503.

17. B. 1061 für Augsburg, Cremona 24. Okt. 1329: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor gerens officium cancellarii aule imperialis vice et nomine archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi. Nach dem Original Sel. 382.[3])

---

1) Palaeographische Abschrift in der Note. Die „zwei Zeichen wie g" sind wohl bloss Schnörkel. „Frater Mauritius" steht falsch in den alten Drucken dieser Urkunde, Hoenn Sachsen-Coburgische Historie II (1700) 53 und (Heydenreich) Historie derer Pfaltzgrafen zu Sachsen (1740) 187, und danach in den Regesten; vgl. übrigens Kopp Gesch. der eidgenöss. Bünde V 1, 291 Note 10 und Bresslau 398 Note 4. Nicht aufgeklärt ist es, wie die Rekognition ebenfalls mit dem Mauritius in B. 2711 (Klotzsch und Grundig) Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Gesch. (1767/68) II 147 „ex M S S." gekommen ist. Das in Dresden ruhende Original hat überhaupt keine Rekognition (nach freundlicher Mitteilung). Sel. 375, eine Kopie des vorigen Jhs, entspricht ganz genau dem Druck, hat ebenfalls das „Ex M S S" am Schluss, ist aber eher eine Abschrift nach Klotzsch und Grundig, als nach dem Original.

2) vgl. Grauerts, K U i A. Text 304, wohl richtige Vermutung, dass „im Druck oder im Original aus Versehen imperatoris vice hinter domini und vor archiepiscopi ausgefallen" sei.

3) vgl. Grauert l. c.

18. B. 1073 für Berthold von Henneberg, Trient 1. Jan. 1330: Ego frater Heinricus sacre theologie doctor et cancellarius aule sacre imperialis vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellari per Italiam recognovi. Schöppach, Henneberg. UB. I 118.

19. Winkelmann Acta II Nr. 517 für den Abt Johann von Weissenburg, Speyer 26. Mai 1330: Ego Hermannus de Liechtenberg sacre imperialis aule cancellarius vice domini archiepiscopi Maguntini sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi.

20. Als sonderbarer Nachzügler erscheint die Formel in der Urkunde für das Bistum Eichstätt, Nürnberg 3. Apr. 1344, KUiA. IX Taf. 22 Text 328: Ego Wernherus de Niunburg prepositus ecclesie sancti Andree Frysingensis sacre imperialis aule notarius vice domini Heinrici sancte Moguntine ecclesie archiepiscopi sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarii recognovi.

Hier soll nicht darauf eingegangen werden, inwiefern diese Formeln für die Geschichte der Kanzlei und die einzig dastehende Vertretung des Kanzlers (Bresslau 398) wichtig sind.[1])

Dass es sich diplomatisch nur um ein Mittel der Feierlichkeit handelt, geht daraus hervor, dass alle rekognoszierten Urkunden ausser 20 mit der Goldbulle versehen sind; einfachere Ausfertigungen von 6, 7, 11, 15, 16 haben die Unterschrift nicht.

Bezeichnend für die Bedeutungslosigkeit der Formel ist

---

1) Chroust, Die Romfahrt Ludwigs d. B. (1887) 136 hat schon die irrige Ansicht Müllers, Der Kampf Ludwigs d. B mit der römischen Kurie I 305. zurückgewiesen, der glaubte, dass Erzbischof Heinrich von Köln, ein anerkannter Gegner Ludwigs „das Amt des Erzkanzlers für Italien durch seine Vertreter für die ganze Zeit des Römerzugs hat ausüben lassen, weil er trotz seines Gehorsames gegen den Papst nicht gewillt war, die Nachtheile seiner Parteistellung auf sich zu nehmen". Der rein formale Charakter der Vice-Rekognition ist damit verkannt.

auch der Fall 20 mit der Rekognition eines einfachen Notars, der die Urkunde selbst geschrieben hat.

Eine andere Notarunterschrift hat Böhmer mitgeteilt: unter B. 2719 für zwei Herren aus Bergamo, Trient 20. Jan. 1330, steht nach „Copie in einem Folioband von Pergament auf dem Rathhaus zu Brescia“: Ego Bertholdus de Tutelingen notarius predicti imperatoris manu propria subscripsi. Die Vorlage des Drucks bei Ficker, Urkk. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 527, eine Abschrift nach einer späteren Insertion, hat die Formel nicht.

Auf der Rückseite von B. 1876, Or. im Berliner Geh. St.-Arch. Kaiserurk. Nr. 319, steht zwischen den Seidenschnüren: recognita per pot. vgl. Grauert KUiA. Text 305.

Um eine Federprobe scheint es sich zu handeln bei der „Signatur des Kanzlers auf der Innenseite der Umfaltung rechts“ einer Urkunde im Kölner Stadtarchiv, Mitth. aus dem Stadtarch. Köln, Heft 6 (im II. Bd.) Nr. 1869.[1]) Im Bug steht von der Hand des Schreibers der Urkunde: L. I. Merbod, wenn ich die Nachzeichnung, die mir das Stadtarchiv in dankenswerter Liebenswürdigkeit hat zukommen lassen, richtig auflöse. „Merbot unser schreiber“ wird B. 1236 Sel. 433 unter den „taedingern“ genannt; L. I. ist wohl Ludovicus Imperator.

8) I M.

Um die Schlusszeile auszufüllen zogen die Schreiber oftmals die letzten Worte weit auseinander, oder sie zeichneten Punkte, Haken und Striche in den nicht beschriebenen Raum. Inmitten dieses sonst bedeutungslosen Zierrates findet sich in Urkunden der Kaiserzeit verschiedene Male: I M. B 1315 Sel. 477 (25. Mai 1331) und dann die Ettaler Urkunde KUiA.

---

1) Es ist ein gegen Karl IV. gerichteter Dienstvertrag mit dem Grafen Gottfried von Arnsberg, Nürnberg 13. Dez. 1346, gedr. Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein Bd. 41, 91.

IX Taf. 18 sind die ersten Beispiele. Seit dem Jahr 1340 begegnen die Zeichen häufiger und zwar überwiegend in unscheinbaren Minuskeln, seltener in den Majuskeln wie auf Taf. 18 und 22 der KUiA. IX. Manchmal steht m allein, z. B. B. 3101 Sel. 949, B. 2479 Sel. 992.

Diese sonderbaren Schlussbuchstaben sind die Eigentümlichkeit eines Schreibers, dessen Hand beiläufig in den letzten zehn Jahren der Regierung weitaus am häufigsten erscheint. Und aus Taf. 22 der KUiA. IX ergiebt sich, dass Wernher von Neuenburg der Urheber und Vertreter des Brauches ist. Seine Schrift lässt sich auch immer unschwer erkennen. Auch in Privaturkunden, die von der Kanzlei besorgt wurden, hat er die Buchstaben eingezeichnet, nämlich in dem Dienstbrief des Burggrafen Johann von Nürnberg, Sel. 798[2]), und in den des Dietrich von Au, Chorherren zu Regensburg, vom 9. Nov. 1344 Sel. 974 (i m).

Es fragt sich, was die Zeichen bedeuten sollen.[3]) In Sel. 753 B. 2073 und Sel. 755 B. 2079, die ebenfalls von Wernher geschrieben sind, steht an der Stelle von i m ein x mit übergeschriebenem c, bezw. ein Chi mit Sigma, das ist die Sigle für Christus. Danach bietet sich leicht die Auflösung in Jesus Maria; es wäre also eine besondere Art von Apprecatio.

Es sei daran erinnert, dass Ludwig die Jungfrau Maria seine „advocata precipua" nannte, Winkelm. Acta II 493; ihr war seine Lieblingsschöpfung, das Kloster Ettal, geweiht.

So liesse sich denn auch das J über der Aussenadresse auf dem nicht von Wernher herrührenden Brief an Benedikt XII., KUiA. IX Taf. 23b, Text 333, erklären.

Noch ein Umstand ist hier zu berücksichtigen. In der-

---

1) Reg. Boic. VII 308, gedr. Mon. Zoll. III 73, ohne dass hier J M erwähnt ist.

2) Winkelmann Acta II Nr. 631 vermutete: Imperiali Mandato.

selben spielenden Weise wie am Schluss sind auch zuweilen am Anfang derartige Buchstaben angebracht. Ein Minuskel m mit übergeschriebenem o findet sich im oberen Haken des W(ir) in Sel. 1015 B. 2902 und Sel. 1026 B. 2476, ähnlich wie in Taf. 24c der KUiA. IX ein m mit einem Schnörkel am rechten oberen Haken des J in Wir. In die beiden Abteilungen des weit ausgebauchten W in Sel. 878 B. 2281 (I. Ausf.) ist oben ein a, unten ein c eingeschrieben; am Schluss steht hier i m. Ein M enthält das W in Sel. 1076 B. 3549. Es ist nicht klar, ob diese Zeichen denselben Zweck haben; sonst finden sich an ihrer Statt Punkte und dergl., vgl. KUiA. IX Taf. 20.

## VI.
## Die Anwendung der deutschen Sprache.

Die Ansicht der Formeln hat einmal hinsichtlich der einzelnen Inhaltsgruppen einige kennzeichnende Unterschiede ergeben, die freilich nicht überall rein gelten, sondern durch Zwischenformeln in gewissem Masse verwischt werden: sodann hat sie die hauptsächlichen inneren Merkmale der Feierlichkeit gezeigt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass innere und äussere Feierlichkeit sich in der Regel entsprechen, sowie dass auch hier mancherlei Inkonsequenzen zu beobachten sind.

Nunmehr muss noch der wichtige Unterschied der Urkundensprache betrachtet werden; es sei jedoch gestattet, die betreffenden Fragen nur zu streifen.

Im Herzogtum Bayern war das Deutsche seit der Mitte der XIII. Jahrhunderts Geschäftssprache geworden.[1]) Ludwig

1) vgl. E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I (Würzburg 1889) 265 Note 7; über den Landfrieden

setzte also bloss die Uebung seines Territoriums fort und kam damit einem starken Bedürfniss entgegen, wenn er auch für die Reichsurkunden die deutsche Sprache in weiterem Umfang als bisher anwenden liess. Es hat nämlich den Anschein, als ob er persönlich nicht ohne Einfluss auf diese Entwicklung gewesen sei. Er hat sich selbst wohl einen ungelehrten Ritter genannt; den Insassen seines Ritterstiftes zu Ettal sollte man, so bestimmte er, „ob tische tütsch lesen, daz götlich sei.“ Bezeichnend ist vielleicht auch etwas Anderes: im Jahre 1331 hat der Kaiser dem Kloster Fürstenfeld den Stiftungsbrief seines Vaters, Ludwigs des Strengen, und eine Zollfreiung seines Bruders Rudolf bestätigt, Sel. 501 ¹/₃, vgl. die Reg. Add. III p. 419, und Sel. 501 ¹/₂. Die beiden Urkunden sind eigentlich bloss offizielle Uebersetzungen ins Deutsche; es heisst in der ersten, und ähnlich so in der anderen: „und wan diu selb hantfest in latein gemacht und geschriben ist, haben wir si auch ze ainer besundern fůrdrung dem vorgenanten closter zer tůdsch haissen schreiben“ — und nachher „Den (sc. brief) wir auch von wort ze wort selpselb verhört haben und ze ainem offen urkünd besigelte haben“. — Die Verdeutschung wird demnach als eine besondere Gnade hingestellt.

Während in den letzten Monaten des Jahres 1314 nach der Wahl und Krönung fast nur lateinische Urkunden ausgestellt wurden, ausser B. 1, 9, 13, verschiebt sich das Verhältniss stark seit 1315. Die deutschen machen einen grossen

---

von 1244 auch Bresslau 603 Note 5. Zur Zeit Ludwigs glaubte man, König Rudolf habe 1274 die deutsche Sprache durch Reichsgesetz eingeführt: s. Johannes Victoriensis II 2, Böhmer Fontes I 303: „Statuit etiam, ut fertur, quod propter communem intelligentiam obscure latinitatis privilegia et littere de cetero vulgariter conscribantur; quod patet ex eo, quod ante sua tempora nulle littere vulgariter scripte reperiuntur de negotiis vel contractibus quibuscunque“. Ueber die Bewegung im Allgemeinen s. Behaghel, Pauls Grundr. der germ. Philol. I 532.

und mehr und mehr überwiegenden Prozentsatz aus.[1]) Das dauert im Laufe der 20er Jahre an, bis die Romfahrt eine Reaktion zu Gunsten des Lateinischen mit sich bringt. Nach 1330 aber kommt das Deutsche durchaus zur Vorherrschaft.[2])

Ganz lateinisch bleibt der Verkehr mit dem Ausland und fast ganz der mit dem niederdeutschen Sprachgebiet. Ausserdem ist das Lateinische doch die Sprache der höheren Feierlichkeit. Die Städte, die zum Teil in der ganzen Bewegung mehr konservativ erscheinen, erwirken sich hie und da immer wieder lateinische Privilegien. Es gibt nur wenige deutsche Goldbullen, z. B. 1033 (mit lateinischer Signumzeile und Rekognition) für Frankfurt, B. 1500 für München und B. 2038 für Freiburg.[3]) Nicht selten ist die zweisprachige Ausstellung, z. B. B. 66 Sel. 32, B. 156 Sel. 80, B. 296/7 Sel. 154/5 u. a. Kleriker bekamen natürlich eher lateinische Urkunden.[4])

Die germanistische Litteratur hat sich vielfach mit der deutschen Urkundensprache d. h. ihrem mundartlichen Charakter beschäftigt.[5]) Es sei hier nur kurz wiederholt, dass gemäss der Heimat der Notare der bayerische und der schwäbische Dialekt herrschen, so zwar, dass manche Urkunden den einen oder anderen Dialekt ziemlich rein zeigen, die meisten

1) Unter den wenigen Ausfertigungen aus dem Jahr 1321 zähle ich neben 4 unbestimmten 32 deutsche und 12 lateinische. Die Mitteilung der statistischen Belege hätte wegen der grossen Zahl unbestimmbarer Fälle, die nur vage Verhältnissziffern gestatteten, zu viel Missliches. Vielleicht könnte die Neubearbeitung der Regesten hier in irgend einer Form die Forschung erleichtern.

2) Aus dem Jahr 1343 zähle ich z. B. neben 20 unbestimmten 66 deutsche und 6 lateinische Urkunden.

3) vgl. die Bemerkung bei B. 1103.

4) Von den Regensburger Patenten B. 2290/2 Sel. 882/5 sind lateinisch abgefasst nur die an die Bischöfe von Eichstätt und Strassburg, die Stadt Köln und einen Herrn von „Titsch" gerichteten, alle anderen deutsch.

5) Im Anschluss an die Frage der mittelhochdeutschen Schriftsprache; s. R. v. Raumers Aufsatz von 1854 in seinen „Gesammelten sprachwissenschaftlichen Schriften" (1863) 189—204, bes. 198 f., Franz Pfeiffer, Freie Forschung (1867) 363 ff. (Abdr. von Germania IX 159—172) u. a. Wertvoll sind für diese Fragen besonders auch Weinholds Alemannische Gram-

aber ein oft auffällig inkonsequentes Gemisch. Grobe mundartliche Formen begegnen mehr in eilig abgefassten Urkunden. Im Ganzen wiegt besonders späterhin das Bayerische wohl vor. Diese Urkundensprache ist Schreibersprache[1]) „papierenen" resp. pergamentenen Ursprungs. Die Mischung erklärt sich aus dem Wesen der geschriebenen Sprache überhaupt — „Niemand hat durchaus so geschrieben, wie seine Localmundart lautete" (H. Fischer) —, und für die Kanzlei insbesondere dadurch, dass hier die Vorlagen von verschiedener mundartlicher Färbung, Formulare und hauptsächlich Konzepte und Eingaben, in diesem Sinne wirken mussten. Auf die Eingaben ist es zurückzuführen, wenn andere Dialekte, z. B. mitteldeutsche, in den Urkunden auftreten, so der fränkische in B. 1484 Sel. 519 für Würzburg. Derartige Konzessionen an die Empfänger sind nicht gerade häufig, wenngleich seit 1330 für das mittlere und sogar noch nördlichere Deutschland öfter als vorher deutsch geurkundet wurde. Zu bemerken ist der Aachener Dialekt in B. 2510, wo übrigens in der Intitulatio die schwäbische Formel zum Teil blieb (ziten — richs).

## VII.

## Datierung.

Das Datum bezieht sich auf den Beurkundungsbefehl; es nennt Ort und Tag, da der Herrscher die Kanzlei anweist, seinen jeweilig erklärten Willen schriftlich zu machen und zu besiegeln.[2]) Das „geben" in der Corroboratio [Ze urkund —

matik (1863) und Bairische Gr. (1867). Vgl. ferner O. Brenner, Mundarten und Schriftsprache in Bayern (1890. Bayer. Bibl. Bd. 18), Behaghel l. c. und H. Fischer in der Germania 36, N. F. 24 (1891) 435, 437.

1) Den Ausdruck gebraucht H. Rückert in einem ähnlichen Zusammenhang, Gesch. der neuhochdeutschen Schriftsprache (1875) I 91.

2) Auch wenn ein formaler Akt den kaiserlichen Willen zu rechtsverbindlichem Ausdruck bringt, wie es selten, hauptsächlich bei Belehnungen, geschieht, so ist doch jener Befehl Voraussetzung der Beurkundung.

geben wir disen brief —, lateinisch — presentes conscribi et sigillo nostro iussimus communiri] kann nichts Anderes bedeuten als das im Datum [der geben ist].

Die Urkunden in ihrer zeitlichen Folge, wie sie von den Regesten dargestellt wird, sind demnach der unmittelbare Niederschlag der Angelegenheiten, die den Kaiser nach- und nebeneinander beschäftigten und erledigt wurden, und das Itinerar entspricht der wirklichen Fortbewegung des Hofes.

Allein es fehlt keineswegs an Daten, die Verwirrung in die geordnete Reihe der übrigen zu bringen, deren Angaben sich einander widersprechen. Die Kanzlei hat also in solchen Fällen das Datum nicht richtig fixieren können. Es lässt sich nicht bestimmt ersehen, wie die Beurkundungsbefehle der Kanzlei vermittelt wurden. Vielfach waren wohl die höheren Beamten oder auch Notare bei den Verhandlungen, aus denen die Urkunden erwuchsen, als Sekretäre zugegen, und sie nahmen Akt von den Beschlüssen. Diese direkte Verbindung aber bestand ohne Zweifel nicht immer, obgleich allerdings viele Ausstellungen im Feldlager, d. h. unter erschwerten Umständen des Kanzleibetriebes, erfolgt sind. Der Kaiser reiste verwunderlich rasch [1]), so dass sicher der Anschluss manchmal verloren ging und die betr. Anweisungen erst durch dritte an die Kanzlei kamen. Dazu mochte sich die Fertigstellung der Urkunden öfters lange verzögern. So konnten die datierenden Beamten leicht in eine gewisse Verlegenheit wegen der zutreffenden Orts- und Zeitangaben geraten; sie halfen sich unbekümmert um volle Genauigkeit. Manche der aus Erinnerung oder Berechnung, aber offenbar willkürlich angesetzten Daten

1) vgl. den hiefür sehr interessanten „Beitrag zum Itinerar Ludwigs 1330" von Lippert M J Ö G. XIII 598 ff. Das Itinerar Ludwigs hat Ficker in Add. III zusammengestellt, und Häutle gab in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIII 507 ff. Ergänzungen auf Grund ungenannter und verschiedenwertiger Materialien. Auch der Selekt ist benutzt.



ergeben keinen Widerspruch mit dem Itinerar.[1]) Andere aber lassen sich nicht damit in Uebereinstimmung bringen; sonstige Urkunden bezeugen, dass Ludwig an dem genannten Tage sich an einem anderen Ort als dem angegebenen befunden hat.[2]) Bei den meisten dieser nicht einheitlichen Daten hat es den Anschein, dass der Tag einen späteren Zeitpunkt bezeichnet, während der Ort richtig aussagt, wo der Beurkundungsbefehl gegeben wurde.[3]) Es ist nun unklar, welche Bedeutung diesem späteren Zeitpunkt unterzulegen sei, ob die Vollendung der Reinschrift oder die schliessliche Datierung des Konzeptes darunter verstanden werden muss[4]), oder aber ob es sich bloss um Fehler oder Nachlässigkeit der Kanzlei bei der Berechnung handelt.

1) B. 1057, ein Pfandbrief für die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, ist vom 26. August 1329, ein Begleitmandat hiezu, Münch. Staatsarch. 123d/3, Regesten der Pfalzgrafen 2066, vom 24. August datiert, obwohl es auf die Haupturkunde Bezug nimmt: „und tust, swaz unser brief sag, den si darüber inne habend". Vgl. auch was Ficker zu Böhmer Acta Nr. 730 und 731 angemerkt hat. Hinsichtlich der vielen Privilegien für Burggraf Friedrich von Nürnberg vom 7.—21. Februar 1328, B. 956/7, 959—963, 969—971, dazu Mon. Zoll II 413 Nr. 633, sagt Ficker B z U. § 448: „An eine dementsprechende Verschiedenheit der Handlung oder des Beurkundungsbefehls ist doch sicher nicht zu denken." Giebt man das zu, obwohl der Burggraf seine Anliegen nach und nach vorgebracht haben kann, so bleibt nur die Annahme willkürlicher Zurückdatierung, da die Urkunden nachträglich zusammen ausgefertigt worden sind; die Goldbullen befinden sich im Raritäten-Selekt des Reichsarchivs, die anderen Sel. 345—348, 350.

2) vgl. B. 2687 mit Bamberg, B. 815 vom Tag vorher mit Ingolstadt, B. 2426/7 mit Nürnberg in einem Münchener Aufenthalt, s. Reg. der Pfalzgrafen 2299 f. Winkelm. Acta II 397. Die Zahl derartiger Kollisionen ist ziemlich gross.

3) Über das umgekehrte Verhältniss bei B. 875 und 3033 vgl. Ficker im Add. III zu den Regesten Ludwigs p. XII.

4) Ficker hatte früher, l. c., das erste angenommen, später, B z U. § 446 f., seine Meinung für eine Reihe seiner damaligen Belege aufgegeben. Er ging bei seinen tiefeindringenden Untersuchungen nunmehr stets auf das Konzept zurück. Und man hat sicher bei der Datierung, die wohl die Beglaubigung des Konzeptes für die Ausfertigung darstellt, s. § 451, durchweg autorisiertes Vorgehen der höheren Kanzleibeamten zu vermuten. Es muss der Neubearbeitung der Regesten überlassen bleiben, die Fälle der nichteinheitlichen Datierung zu sammeln, woran sich dann die spezielle Erklärung leichter anschliessen kann.

In zwei Fällen ist die Differenz ungewöhnlich gross, und hier hat man sicher anzunehmen, dass die Unregelmässigkeit bewusst war. Ludwig hatte die im Frühjahr 1323 zu Nürnberg vollzogene Verleihung der Mark Brandenbnrg an seinen Erstgeborenen Ludwig anfangs aus gewissen Gründen[1]) überhaupt nicht beurkunden lassen. Später wurde das doch für nötig befunden, und das Dokument B. 727 ist ausgefertigt unter dem 24. Juni 1324, während der Hof sich in Frankfurt befand, allein als Ort ist Nürnberg, die Stelle des Actums angegeben. Ein geringerer Zeitabstand liegt vor bei B. 1485 und 3335, der Ordnung Ludwigs für sein Stift Ettal vom 17. August und dem Zollprivileg für das Kloster Stams vom 18. August 1332. An diesen Tagen war der Kaiser in Nürnberg und hier sind die Urkunden wohl ausgestellt und zwar zusammen; denn darauf deutet vor allem ihre völlig gleichlautende und sonst ungebräuchliche Invokation (s. oben). Aber die erste ist gegeben „ze dem Etal", die andere „zu Swangowe" d. i. das wenig von Ettal entfernte Hohenschwangau. Im Frühling 1332 weilte Ludwig in dieser Gegend, er urkundet am 1. April zu Ettal B. 1437. Damals mag er die Regel für seine Schöpfung vorgesehen oder schon entworfen und dem Kloster Stams seine Freiung verheissen haben. Warum die Ausfertigung sich so verspätete, bleibt ungewiss.

Ein vereinzeltes Beispiel von Vorausdatierung ist gleichfalls bezeichnend für die Willkür in diesen Dingen. Ludwig war tief in die Schuld des Grafen Berthold von Henneberg gekommen und verschrieb ihm zur Ausgleichung die Reichssteuer von Lübeck; die Quittung an die Stadt für 1327 ist

---

1) vgl. Zickermann in den Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Gesch. IV 97 Note 1, auch Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I 307.

2) benutzt nach dem Druck von Hormayr, Die goldene Chronik von Hohenschwangau, München 1842, 110.

datiert vom 26. Juli d. J. von Mailand.[1]) Hier zu Beginn des Romzuges liess er ihm zur weiteren Sicherheit sechs gleichlautende Quittungen für die Jahre 1329—34 im Voraus ausfertigen.[2]) Die sonderbare Massregel hatte nur den Zweck, eine gewisse Bürgschaft darzustellen. Die Urkunden, auch die von 1327, haben das hennebergische Archiv nicht verlassen, sie tragen alle den Königstitel, der 1328 antiquiert wurde. In allen lautet die Tagesbezeichnung auf den 15. Sept., der 8. Sept. war der stehende Termin für die Steuerentrichtung. Aber die drei ersten Exemplare (1329—31) zeigen als Ort Nürnberg, die drei letzten Frankfurt. Also wie für alle Fälle gültig sind hier die Namen der beiden Reichsstädte gesetzt, die nach München allerdings die von Ludwig „am häufigsten und längsten besuchten Orte" waren (Ficker Add. III p. X).[3])

Es sei noch erwähnt, dass sonstige Versehen und Schreibfehler manche unrichtige Angaben herbeiführen.[4])

Weiter ist hier auf die Frage einzugehen, wann die Kanzlei das Jahr gewechselt hat. Dabei kommen in Betracht die zwischen Weihnachten und Neujahr ausgestellten Urkunden.

B. 176 vom 29. Dez. 1315, B. 3175 Sel. 148 vom 27. Dez. 1317, B. 3192 vom 28. Dez. 1320, B. 452 vom 30. Dez.

1) B. 2703 Schöppach, Henneberg. U B. I 108.

2) vgl. den Zusatz Böhmers zu B. 2703, der irrtümlich zu der folgenden Nummer gedruckt ist, und Henneb. U B. I 109, das Exemplar mit 1329 mit dem „Siegel wie sonst". „Die Urkunde von 1328 fehlt im Original", so schnell wollte man nicht wieder in Deutschland sein. Das Exemplar mit 1331 im Henneb. U B. IV (hgg. von Brückner) 9, danach von Böhmer aus Versehen eingereiht Nr. 3320, hat kein Siegel. Vgl. über den Fall Ficker Add. III p. XIII und B z U. § 127, Bresslau 873.

3) Anscheinend hat auch durch Zufall die Vorausdatierung für 1331 das Richtige getroffen; wenigstens war der Kaiser am 6. Sept. noch zu Nürnberg. B. 1353, die nächste Urkunde, ist von München 6. Okt., Hilgard, Speyer. U B. 340.

4) In einer ungedruckten Bestätigungsurkunde aus dem Jahr 1331 Sel. 500 ist vor „Kalend. Decembris" anscheinend die Zahl ausgelassen; der Ausstellungsort ist München, der zum 1. Dez. in Widerspruch steht, vgl. B. 1384/5. In B. 1876 findet sich „XVII Nonas Decembris", wesshalb Böhmer die Urkunde verdächtigt hat, vgl. aber Grauert K U i A. Text 305.

1321, B. 522/3 vom 26. und 29. Dez. 1322 und B. 665 vom 30. Dez. 1323 zeigen das alte Jahr, ebenso wohl B. 47 vom 29. Dez. 1314 Reg. Boic. VI 394; es wäre sonst doch bemerkbar gemacht. Dagegen hat der Wechsel stattgefunden bei B. 765—769 vom 30. Dez. 1324. Nicht stattgefunden hat er bei B. 1068/9 vom 27., B. 1070/1 vom 28., B. 1072 vom 29. Dez. 1329. B. 3301 Felten, Die Bulle Ne pretereat II 238 vom 26. Dez. 1330 hat das neue Jahr; B. 1403/4 vom 26/27. Dez. 1331 und B. 1512 und 1513 Sel. 531 vom 26. Dez., ferner Winkelm. Acta II Nr. 551—553 vom 27. Dez. 1332 haben das neue Jahr nicht; wohl aber B. 2128 vom 27. Dez. 1340 und B. 2460 und 3518 vom 31. Dez. 1345.

Was diese Zusammenstellung lehrt, ist allem Anschein nach ein Uebergang von dem Circumcisionsstil zum Weihnachtsanfang mit einer Zwischenzeit des Schwankens.[1])

Die Indiktion wurde nicht zu Neujahr gewechselt, vgl. B. 44 Sel. 27 vom 24. Dez. 1314 und B. 3144 vom 4. Jan. 1315 mit ind. XIII, B. 3253 vom 24. Nov. 1328 und B. 1023 vom 29. April 1329 mit ind. XII, sondern im September. Für die nähere Bestimmung fehlt es an Beispielen. B. 1058 vom 23. Sept. 1329 hat schon ind. XIII, also Wechsel am 1. Sept., dagegen B. 1349 vom 1. Sept 1331 hat noch ind. XIV. Aber der zweite Fall gestattet eher, ein Versehen anzunehmen. So darf man es wohl als das Wahrscheinlichere betrachten, dass die Kanzlei der indictio graeca, nicht der Bedana gefolgt ist. Die Berechnung ist sonst durchweg richtig.

Grosse Unordnung herrscht in dem Wechsel der Regier-

---

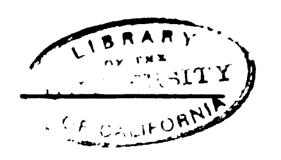
1) Nach einer herzoglichen Urkunde Ludwigs vom 29. Dez. 1313, Böhmer, Wittelsbachische Regesten Seite 73, galt damals auch der Circumcisionsstil. Ficker B z U. § 457 „wäre geneigt, nur die Zählung von Weihnachten ab als kanzleigemäss zu betrachten", doch der Erweis dieser Ansicht durch die Annahme teilweiser Vorausdatierung der Konzepte erscheint sehr künstlich.

ungsjahre. Epochentag ist für die Jahre des Königtums anscheinend der 26 Nov., für die Jahre des Kaisertums der 18. Januar.[2]) Die alten Zahlen werden falsch noch weitergezählt oder die neuen schon vorweggenommen, das erste hauptsächlich bei den Königs-, das andere hauptsächlich bei den Kaiserjahren. Nur wenige Beispiele mögen das Schwanken beleuchten.

Winkelm. Acta II Nr. 493 vom 1. Dez. 1327 hat noch XIII reg. Nr. 494 vom selben Tag richtig XIV; B. 2291 vom 29. Nov. 1342 hat noch XXVIII reg., während B. 2290 vom 27. Nov. schon richtig XXIX hat. B. 1594 vom 6. Jan. 1334 hat schon VII imp., B. 1596 vom 10. Jan. aber noch richtig VI; B. 2862 Sel. 935 vom 1. Jan. 1344 hat schon XVII imp., B. 2863, 2369 und 2864 Sel. 939 vom 2., 10., 13. Jan. haben noch richtig XVI.

---

2) Das gültigste Beispiel, was das Königsjahr angeht, ist B. 1009 vom 25. Nov. 1328 noch mit XIV reg. gegen Winkelm. Acta II Nr. 498 und 500 vom folgenden Tag mit XV. Was das Kaiserjahr betrifft, so hat B. 1888 Sel. 670 vom 17. Jan. 1338 noch X imp. gegen B. 3409 vom 26. Jan. mit XI, ebenso Sel. 837 (für Hadamar und Ulrich von Laber) vom 17. Jan. 1342 noch XIV imp. gegen B. 2220 vom 21. Jan. mit XV. B. 3018 Winkelm. Acta II Nr. 652 vom 18. Jan. 1345 hat schon XVIII imp. gegen B. 2419 vom 16. Jan. mit XVII.



# Thesen.

1. Das sogenannte Lobgedicht auf Kaiser Ludwig den Bayern (F Pfeiffer, Forschung und Kritik auf dem Gebiete des deutschen Alterthums, Nr. 3; Zeitschrift für deutsches Alterthum XXX, 71—75) ist nicht rein panegyrisch, sondern hat eine bestimmte politische Tendenz.

2. Die Lebensbeschreibung Alberts von Hohenberg in den eingeschobenen Kapiteln der Chronik des Matthias von Neuenburg ist nicht als Autobiographie zu bezeichnen.

3. Die im Janus 344 [II. Ausg. 467] ausgesprochene Ansicht von den Gründen, warum Eugen IV. im Jahr 1433 das Baseler Konzil anerkannt hat, ist im wesentlichen richtig.

4. Die Gedanken Lorenz von Steins (im Bildungswesen des Mittelalters) bieten für die allgemeine Würdigung des Mittelalters wertvolle Anregungen.

# Vita.

Natus sum Aemilius Schaus die XIV mensis Novembris a. h. s. LXIX Ehrenbreitsteinii in oppido Rhenano, patre Friderico, matre Sibylla e gente Allendorff, quorum ille praematura morte mihi ereptus est, hanc etiamnunc vivere valde laetor.

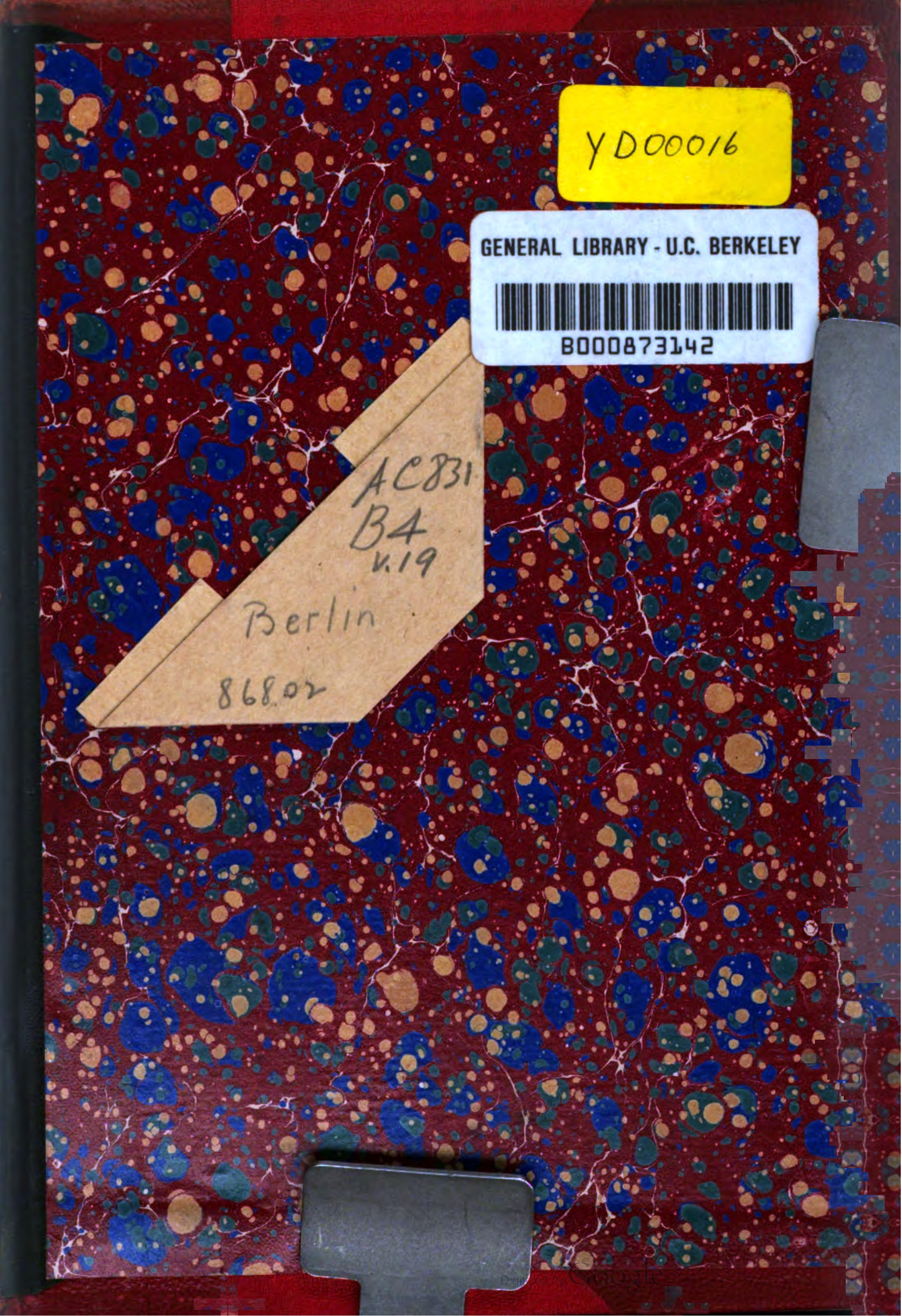
Fidei addictus sum evangelicae.

Primis litterarum elementis gymnasio regio Confluentino imbutus cum testimonium maturitatis vere anni LXXXVIII adeptus essem, studiis historicis politico-oeconomicis, philologicis operam dedi per decem semestria, quorum primo et septimo universitatis Monachiensis, reliquis Berolinensis civis fui.

Per totum hoc tempus docuerunt me viri doctissimi: Aegidi, Bornhak, Brenner, Bresslau, Carriere. Dessau, Dilthey, Grimm, Jastrow, Klebs, Koser. Lenz, Löwenfeld †, Paulsen, von Richthofen, von Riehl, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Ed Schröder, Seeliger, Sering, Simonsfeld, Stumpf, von Treitschke, A. Wagner, Wattenbach, Weizsäcker †, Wölfflin, Zeller, Zeumer.

Ad exercitationes benigne mihi aditum praebuerunt: Bresslau, Jastrow, Koser, Lenz, Löwenfeld, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Seeliger, Wattenbach.

His omnibus viris optime de me meritis gratias ago quam maximas, imprimis Henrico Bresslau, qui ad dissertationis meae quaestionem tractandam me incitavit, deinde Gerhardo Seeliger, cuius consilio in conficiendo opere usus sum, postremo Paulo Scheffer-Boichorst, qui summa benivolentia et benignitate semper me adiuvit.


YD00016
GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY
B000873142
AC831
B4
v.19
Berlin
868.02
Digitized by Google

